

Postbank SICAV

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt

Gültig ab 1. Mai 2025

Übersicht

1.	Hinweise für künftige Anleger	3
2.	Gesellschaft	3
3.	Anlagepolitik	4
4.	Beteiligung an der POSTBANK SICAV	6
i.	Allgemeine Information zu den Aktien	6
ii.	Zeichnung von Aktien	6
iii.	Rücknahme von Aktien	7
iv.	Umtausch von Aktien	8
v.	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	8
vi.	Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	9
vii.	Market Timing und Late Trading	10
5.	Anlagebegrenzungen	10
6.	Risikofaktoren	13
7.	Nettovermögenswert	19
8.	Aufwendungen und Steuern	20
9.	Geschäftsjahr	24
10.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	24
11.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	24
12.	Hauptversammlungen	25
13.	Informationen an die Aktionäre	25
14.	Verwaltungsgesellschaft	25
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	25
16.	Verwahrstelle	25
17.	OGA-Administrator	26
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	26
19.	Datenschutz	28
20.	Hauptbeteiligte	29
21.	Vertrieb der Aktien	29
22.	Teilfonds	30
	Postbank Wachstum 25 ESG	30
	Postbank Wachstum 70 ESG	32
	Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“	35

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Aktien der POSTBANK SICAV (die „Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert.

In Kapitel 21 „Vertrieb der Aktien“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 6 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktien werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, registriert, noch gemäß anderen US-amerikanischen Bundesrechts. Deshalb dürfen die Aktien der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Weiter hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) entschieden, dass die Aktien weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihm angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine „United States person“, im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in ihrer jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde,

dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Aktien kann von dem OGA-Administrator abgelehnt werden. Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung wird erst wirksam, wenn die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt wurden.

Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ bezeichnet eine natürlich oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht etwaige, für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 22. „Teilfonds“ festgelegte Erwerbsanforderungen erfüllt (falls zutreffend), (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ umfasst darüber hinaus natürliche Personen oder Rechtsträger, die direkt oder indirekt gegen geltende Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verstoßen oder gegen die Sanktionen verhängt werden, einschließlich solcher Personen und Rechtsträger, die auf einschlägigen Listen, alle in ihrer jeweils gültigen Fassung, geführt werden, die von den Vereinten Nationen, der Organisation des Nordatlantikvertrags, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der internationalen Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (*Financial Action Task Force*), dem Geheimdienst der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika verwaltet werden.

Die Gesellschaft akzeptiert keine Investitionen von oder im Namen von vom Erwerb ausgeschlossenen Personen. Von oder im Namen von vom Erwerb ausgeschlossenen Personen darf keine Zeichnung von Aktien erfolgen. Zeichnungen dürfen weder im eigenen Namen noch, gegebenenfalls, durch etwaige Bevollmächtigte, Treuhänder, Vertreter, Vermittler, Beauftragte (*Nominees*) oder in ähnlicher Eigenschaft im Namen eines anderen handelnden wirtschaftlich Berechtigten erfolgen. Jeder Zeichner muss die Gesellschaft unverzüglich von jeglichen Änderungen seines Status oder des Status eines oder der zugrundeliegenden wirtschaftlich Berechtigten in Bezug auf seine Angaben, Zusicherungen und Gewährleistungen im Hinblick auf vom Erwerb ausgeschlossene Personen informieren.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) und der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), der Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt (die „Richtlinie 2009/65/EG“). Die Gesellschaft wird von der MultiConcept Fund Management S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft („Satzung“) verwaltet. Die Gesellschaft wurde am 28.09.2017 gegründet.

In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, OGA-Administrator und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 22 „Teilfonds“ bezeichneten Anlageverwalter („Anlageverwalter“) und die Verwaltungsaufgaben durch den OGA-Administrator UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. („OGA-Administrator“) übernommen. Für den Vertrieb der Aktien sind die in Kapitel 22 „Teilfonds“ bezeichneten Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zuständig.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B218292 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung wurde erstmals am 05.10.2017 auf der elektronischen Plattform des Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (recueil électronique des sociétés et associations) („RESA“) veröffentlicht. Die Satzung ist in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“ bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung („Aktionärshauptversammlung“) rechtsverbindlich für alle Aktionäre der Gesellschaft („Aktionäre“) in Kraft. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf EUR 30.000; in der Folge entspricht es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 1.250.000. Das Kapital der Gesellschaft wird in Euro (EUR) ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Teilfonds („Teilfonds“). Jeder Teilfonds repräsentiert jeweils ein Portefeuille mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Teilfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Aktienklassen“) innerhalb eines Teilfonds bilden.

Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ sowie in Kapitel 22. „Teilfonds“.

Die einzelnen Teilfonds werden nach den Angaben in Kapitel 22. „Teilfonds“ bezeichnet. Die Referenzwährung („Referenzwährung“), in welcher der Nettovermögenswert („Nettovermögenswert“) der jeweiligen Aktien eines Teilfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 22. „Teilfonds“ angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds und Aktienklassen der Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Aktionären die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portefeuilles anzulegen. Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Ausführungen in Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ in diesem Prospekt investiert.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Teilfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Dabei wird auf eine nachhaltige Kapitalanlage geachtet. Bei der Umsetzung werden die Analyseergebnisse von führenden Datenanbietern aus dem Bereich der nachhaltigen Kapitalanlage berücksichtigt. Um einen maximalen Wertzuwachs zu erreichen, wird die Gesellschaft angemessene Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 6 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR), Referenzwährungen der einzelnen Teilfonds werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ angegeben.

Flüssige Mittel

Die Teilfonds können bis zu einer Grenze von 20 % ihres Nettovermögenswertes akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Die oben genannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder anderer außergewöhnlicher Umstände erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

Ferner darf jeder Teilfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65 EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps (SFTR)

Die Gesellschaft nutzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFTR“) (z.B. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleih-/Wertpapierverleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte (margin lending transaction)) noch Total Return Swaps. Falls die Gesellschaft entscheidet, zukünftig Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu verwenden, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Teilfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps jedoch ausgenommen Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Außerdem können die Teilfonds durch den Einsatz von Terminkontrakt- und -geschäften, Währungsoptionen und Swap-Transaktionen (ausgenommen Total Return Swaps) ihre Währungsexposures aktiv verwalten.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen von OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ beschrieben, zusammengefasst werden.

Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und den Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portefeuilles kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteiisikos Sicherheiten einsetzen. In diesem

Abschnitt wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portefeuilles erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenpartierisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäß dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können;
- (ii) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschlüsse („Haircuts“) vorgenommen;
- (iii) Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
- (iv) Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettovermögenswerts des Teilfonds beträgt. Abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen sollte. Zudem kann ein Teilfonds für mehr als 20% seines Nettovermögenswerts Wertpapiere als Sicherheit annehmen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (vi) Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- (vii) Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

- (i) ein entsprechendes Konto bei einem Kreditinstitut besteht, dessen offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder das, wenn sein offizieller Sitz in einem anderen Land liegt,

angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;

- (ii) sie in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden; und/oder
- (iii) sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der ESMA-Richtlinie 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt sind (im Einklang mit der von ESMA in diesem Zusammenhang am 22. August 2014 veröffentlichten Stellungnahme).

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäß den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Teilfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert, der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche bei Abschluss der Transaktion durch die Gesellschaft im Namen des Teilfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- (i) Barmittel und geldnahe Mittel, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die durch Geldmarkt-OGAs emittiert wurden, bei denen der Nettovermögenswert auf täglicher Basis ausgewiesen wird und die mit AAA oder einem entsprechenden Rating eingestuft werden;
- (iv) Aktien oder Anteile, die durch OGAWs herausgegeben wurden, die überwiegend in die unter Buchstabe e) und f) von Ziffer 1 unter Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;
- (v) Anleihen, die durch erstklassige Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden und angemessene Liquidität aufweisen;
- (vi) Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Leitindex vertreten sind.

Umfang der Absicherung

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenpartierisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100%

Haircut-Strategie

Die Absicherungen werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Haircut-Strategie bestimmt, evaluiert. In diese Strategie fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn

vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft werden folgende Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel und geldnahe Mittel (ausschließlich in Währungen der G10-Mitgliedsstaaten), darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; ein Abschlag erfolgt lediglich bei Absicherungen, die nicht in der Referenzwährung des betroffenen Teilfonds denominiert sind	0,5% - 1%
Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden	0,5% - 5%
Aktien oder Anteile, die durch Geldmarkt-OGA emittiert wurden, bei denen der Nettovermögenswert auf täglicher Basis ausgewiesen wird und die mit AAA oder einem entsprechenden Rating eingestuft werden;	0,5% - 1%
Aktien oder Anteile, die durch OGAW emittiert wurden und hauptsächlich in Anleihen/Aktien investieren, unter	15%
Anleihen, die durch erstklassige Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden und angemessene Liquidität aufweisen	1% - 8%
Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Leitindex vertreten sind	15%

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Teilfonds einsetzen.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Teilfonds das Anlageziel erreicht wird.

4. Beteiligung an der POSTBANK SICAV

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Innerhalb jedes Teilfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z.B. die Verwaltungsgebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, welche für jeden Teilfonds ausgegeben werden, sowie die entsprechenden Gebühren, Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Referenzwährung und/oder Klassen werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ angeführt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 8 „Aufwendungen und Steuern“.

Alle Aktien sind nur in unzertifizierter Form erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum von neuen Aktien sind in Kapitel 22 „Teilfonds“ angeführt.

Nach Ermessen des OGA-Administrator können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Verwahrstelle („Verwahrstelle“) festgestellt wird, automatisch von der Verwahrstelle in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Ziffer 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“, Ziffer ii „Zeichnung von Aktien“, angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Teilfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 22 „Teilfonds“ beschrieben. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Teilfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Aktien von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z.B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von dem OGA-Administrator für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Diese Aktionäre werden von dem OGA-Administrator erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der OGA-Administrator oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten oder an das Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. angeschlossenen Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei dem OGA-Administrator gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien oder Aktienklassen berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind) gezeichnet werden, und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 7 „Nettovermögenswert“), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 7 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei dem OGA-Administrator vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ werden Zeichnungsanträge vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei dem OGA-Administrator festgestellt wird.

Falls ein Zeichnungsantrag nach 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag bei dem OGA-Administrator eingeht, so wird er

behandelt, als wäre er vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen des OGA-Administrators in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselkommission, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) sind durch die teilnehmenden Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl von Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gegebenenfalls zu halten hat, findet sich in Kapitel 22 „Teilfonds“. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilsbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen und vorübergehend oder dauerhaft die Zeichnung von Aktien aussetzen oder den Verkauf an Aktien begrenzen. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft sowie der OGA-Administrator berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund zurückzuweisen, und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Ferner ist der OGA-Administrator berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund zurückzuweisen und insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche und juristische Personen in bestimmten Ländern zu verbieten oder zu begrenzen, wenn eine solche Transaktion für die Gesellschaft nachteilig sein könnte oder die Aktien hierdurch direkt oder indirekt von vom Erwerb ausgeschlossenen Personen (einschließlich aber nicht beschränkt auf alle US-Personen)

gehalten werden oder die Zeichnung, die Übertragung oder der Umtausch gegen das örtlich anwendbare Recht verstößt. Die Zeichnung, die Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jede zukünftige Transaktion wird erst verarbeitet werden, wenn die von dem OGA-Administrator benötigten Informationen, einschließlich der Informationen zur Feststellung der Identität des Kunden und zur Verhinderung von Geldwäsche, vorgelegt wurden. Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an Aktien durch vom Erwerb ausgeschlossene Personen (wie in Kapitel 1 definiert) einschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft ermächtigt:

- a) die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine vom Erwerb ausgeschlossene Person in das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum dieser Aktien bringt oder bringen könnte.
- b) jederzeit jede Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche durch eidesstattliche Versicherungen gestützten Angaben und Nachweise zu machen bzw. zu erbringen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine vom Erwerb ausgeschlossene Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge sind bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ müssen Rücknahmeanträge bei dem OGA-Administrator bis 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Rücknahmeanträge, die einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag nach 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bei dem OGA-Administrator eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse im entsprechenden besonderen Teil festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, sofern eine solche festgesetzt ist, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betreffenden Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offen stehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die betreffenden Kriterien für die Aktienklasse nicht mehr erfüllt.

Falls in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund

anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag (gemäß der Definition unter Kapitel 7 „Nettovermögenswert“) mehr als 10% der in einem bestimmten Teilfonds ausgegebenen Aktien, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilmäßig so lange aufzuschieben, wie dies für das beste Interesse des Teilfonds als notwendig erachtet wird, gleichwohl in der Regel nicht mehr als um einen Bewertungstag. In Bezug auf den nächsten Bewertungstag nach einem solchen Zeitraum werden die Rücknahmeanträge anteilmäßig vorrangig vor späteren Anträgen und gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre erfüllt.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselkommissionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die vom Erwerb ausgeschlossene Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine vom Erwerb ausgeschlossene Person ist oder nicht. Weiter sind die Aktionäre verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftliche Eigentümer der von den besagten Aktionären gehaltenen Aktien zu einer vom Erwerb ausgeschlossenen Person werden.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Teilfonds alle oder einen Teil ihrer Aktien nicht in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Teilfonds umtauschen.

Sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ die Möglichkeit vorgesehen ist, alle oder einen Teil der Aktien umzutauschen, müssen Umtauschanträge bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ müssen Umtauschanträge bei dem OGA-Administrator vor 12.00 Uhr (Mitteltägliche Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen, der für die Berechnung des Wechselkurses maßgeblich ist (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Die Höhe der jeweiligen maximalen Umtauschgebühr, die in Zusammenhang mit dem Umtausch von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannt. Die beim Umtausch der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Nettovermögenswerte der jeweiligen Aktien, die an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem Tag der Annahme des Antrags berechnet werden. Der Umtausch von Aktien wird nur an Bewertungstagen vorgenommen, an denen der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Devisenwechselspesen und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Teilfonds zu jeder Zeit und in beliebigen Abständen aussetzen:

- a) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Teilfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre;
- c) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht bewertet werden kann, da wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist;
- d) wenn der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds aus irgendeinem anderen Grund nicht umgehend und/oder genau ermittelt werden kann;
- e) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können;
- f) wenn die Preise eines Großteils der Bestandteile des Basiswerts und/oder der Preis der Basiswerte einer OTC-Transaktion selbst und/oder die anwendbaren Techniken zur Darstellung eines Engagements in solchen Basiswerten nicht zügig oder akkurat zu ermitteln sind; oder
- g) wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds abgewickelt wird oder werden könnte, an oder nach dem Datum an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beantragt wird;
- h) im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet;
- i) wenn die Berechnung des Nettovermögenswertes eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird;
- j) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie/Anteil, der Ausgabe, Rücknahme und/oder dem Umtausch von Aktien oder Anteilen auf Ebene des Master-Fonds, in die der Teilfonds als Feeder-Fonds gemäß Buchstabe d) unter Ziffer 5) von Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ investiert; oder
- k) wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Anleger, die die Zeichnung oder die Rücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“ angeführten Informationen und in den in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannten Publikationsorganen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und Anti-Terrorismusfinanzierung

Gemäß den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF“) wurden der Gesellschaft sowie anderen Professionellen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Mitteln zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften sicherstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (das „Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Regelungen des Gesetzes von 2004 enthält, das Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten (das „Gesetz von 2020“), die CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF Verordnung 12-02“) und die weiteren einschlägigen Rundschreiben der nationalen – und supranationalen kompetenten Behörden im Bereich von AML/CTF, alle Texte in ihrer jeweils gültigen Fassung(nachfolgend zusammen, die „AML/CTF Vorschriften“).

In Übereinstimmung mit den AML/CTF Vorschriften sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen hinsichtlich der Investoren durchzuführen (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten), ihren Beauftragten und den Vermögenswerten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den eingeführten Politiken und Prozeduren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Unter anderem erfordern die AML/CTF Vorschriften eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers, dessen etwaiger Beauftragter sowie der wirtschaftlich Berechtigten des Anlegers. In diesem Zusammenhang wird die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, oder der OGA-Administrator oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, von potentiellen Anlegern verlangen, dass sie ihnen Informationen, Bestätigungen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sie nach vernünftigem Ermessen für notwendig halten, innerhalb der Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes, um diese Identifizierung und Verifizierung nach den AML/CTF Vorschriften durchzuführen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, solche Informationen und Dokumente anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines potentiellen Anlegers oder gegenwärtigen Anlegers zu überprüfen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnis der Vorlage der angeforderten Informationen zu Identifikationszwecken durch einen potentiellen Anleger ist die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, ohne dass sie diesbezüglich für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haften. Ebenso können bereits ausgegebene Aktien erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des Anlegers vollständig vorliegen sowie die entsprechenden AML/CTF Dokumente vollständig ausgefüllt sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus das Recht vor, Anträge aus jeglichen Gründen vollständig oder teilweise zurückzuweisen. In letzterem Falle werden die Zeichnungsgelder (soweit gegebenenfalls noch vorhanden) oder davon verbleibende Salden, soweit möglich und zulässig, ohne unnötige Verzögerung an den potenziellen Anleger durch Überweisung auf das dafür vorgesehene Konto des potenziellen Anlegers oder auf dem Postweg, auf das Risiko des potenziellen Anlegers hin, zurückerstattet, soweit die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF Vorschriften ordnungsgemäß festgestellt werden kann. In diesem Fall haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem kann die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder der OGA-Administrator oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, den Anleger von Zeit zu Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen, um die fortlaufenden Due Diligence-Überprüfungserfordernisse nach den

AML/CTF Vorschriften durchzuführen. Anleger sind daher verpflichtet und akzeptieren, der Gesellschaft sowie der für sie handelnden Vertreter aktuelle persönliche Informationen und Dokumente zu ihrer Person, etwaigen Beauftragten sowie ihren wirtschaftlich Berechtigten zukommen zu lassen und auf Anfrage entsprechenden Aufforderungen nachzukommen.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem dazu führen, dass (i) der Zeichnungsantrag zurückgewiesen wird, (ii) Rücknahmeerlöse durch die Gesellschaft zurückbehalten werden oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zurückbehalten werden. Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft sowie der OGA-Administrator alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die AML/CTF Vorschriften eingehalten werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sperrung des Kontos eines solchen Anlegers bis zum Erhalt der erforderlichen Informationen und Dokumente. Alle Kosten (einschließlich der Kosten für die Kontoführung), die im Zusammenhang mit der Nichtkooperation eines solchen Anlegers entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Zudem können gegen potenzielle oder gegenwärtige Anleger, die den oben beschriebenen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere nach den geltenden Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg zusätzliche verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administrator oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall) haftet für einen Schaden eines Anlegers wegen des Verzugs oder der Nichtverarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, oder Dividendenzahlungen, weil der Anleger keine oder nur unvollständige Dokumente vorlegt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die AML/CTF Vorschriften eingehalten werden können.

Gemäß Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004 und Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 findet die Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Intermediäre, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag unterliegender Anleger Anteile der Gesellschaft zeichnen und vermarkten, auf zwei Ebenen statt, die unter anderem Folgendes umfassen:

- (i) Eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung des Intermediärs (unter Verwendung von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässigen, unabhängigen Quellen) sowie seiner wirtschaftlichen Eigentümer, so dass die Gesellschaft insbesondere sicher ist, dass sie weiß, wer der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer des Intermediärs sind;
- (ii) Darüber hinaus wird von der Gesellschaft oder ihren AML/CTF Beauftragten eine verstärkte Due-Diligence-Prüfung auf solche Intermediäre angewandt.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten, in der jeweils gültigen Fassung (das „RBO Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und im Register der wirtschaftlichen Eigentümer („RBO“) zur Verfügung zu stellen (wie in den AML/CTF Vorschriften und insbesondere im RBO Gesetz festgelegt). Diese Informationen erhalten unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Nationalität, das Wohnsitzland, die private oder geschäftliche Adresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Eigentumsrechte, die von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten werden. Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft, wie sie im RBO enthalten sind, Dritten mit einem berechtigten Interesse zugänglich sind, unter anderem bestimmten luxemburgischen Behörden, einschließlich der CSSF, der luxemburgischen Versicherungsaufsicht (*Commissariat aux Assurances*), der zentralen Meldestelle für Wirtschaftskriminalität (*Cellule de Renseignement Financier*), den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen nationalen Behörden, wie im RBO Gesetz festgelegt, und auf begründete Anfrage von anderen Professionellen des Finanzsektors, die den AML/CTF Vorschriften unterliegen.

Vor dem Kontext dieser Erfordernisse nach dem RBO Gesetz ist jede Person, die beabsichtigt, in die Gesellschaft zu investieren sowie, gegebenenfalls, jeder wirtschaftlich Berechtigte dieser Person (i) verpflichtet und damit einverstanden der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-Administrator oder ihren Vertriebsstellen, einem Beauftragten oder jeglichem anderen

Vermittler (je nach Einzelfall) die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten hinsichtlich der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten, der Registrierung und Veröffentlichung gemäß dem RBO Gesetz (unabhängig von den anwendbaren Vorschriften bzgl. Geschäftsgeheimnissen, dem Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder andere ähnliche Regeln oder Vereinbarungen) zu ermöglichen und (ii) damit einverstanden, dass diese Informationen unter anderem für luxemburgische Behörden und andere Professionelle des Finanzsektors sowie für die Öffentlichkeit mit bestimmten, im RBO-Gesetz genannten Einschränkungen, über das RBO zur Verfügung gestellt werden.

Im Anwendungsbereich des RBO Gesetzes können sowohl die Gesellschaft mit strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen ihre Pflicht zur Sammlung und zur Verfügungstellung von erforderlichen Informationen als auch alle wirtschaftlich Berechtigten, die der Gesellschaft nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, belegt werden.

Die Gesellschaft ist weiterhin gemäß Artikel 3 (7) und 4 (1) des Gesetzes von 2004 und Artikel 34 (2) der CSSF-Verordnung 12-02 verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zu ergreifen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bewerten unter Anwendung ihres risikobasierten Ansatzes, inwieweit das Angebot ihrer Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung von Erträgen aus Straftaten in das Finanzsystem darstellt. Gemäß dem Gesetz von 2020 muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder vom luxemburgischen Hoheitsgebiet aus tätig ist, durchgesetzt werden. Daher müssen die Gesellschaft / die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten vor der Anlage in Vermögenswerte zumindest den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten mit den Listen dieser Finanzsanktionen abgleichen.

vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht).

Darüber hinaus erlaubt die Gesellschaft keine Praktiken im Zusammenhang mit „Late Trading“ (d. h. der Ausführung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen nach Ablauf der Annahmefrist für Anträge („cut-off time“) am jeweiligen Tag sowie der Ausführung solcher Anträge zu einem Preis, der auf dem für diesen Tag geltenden Nettovermögenswert basiert). Die Gesellschaft geht davon aus, dass solche Praktiken gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, dem zufolge nach Annahmeschluss eingegangene Anträge zu einem Preis bearbeitet werden, der auf dem nächsten Nettovermögenswert beruht. Infolgedessen werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekanntem Nettovermögenswert verarbeitet.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungsanträge und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, die im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Teilfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet

„Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Teilfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1 genannt werden, anlegen.
Die Teilfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportefeuilles jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.
Jeder Teilfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portefeuilles und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Teilfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mit berücksichtigt werden.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Teilfonds in Kapitel 22 „Teilfonds“ berechnet werden.
Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.
VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ hat jeder Teilfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportefeuilles (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.
Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance de Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.
- 4) a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Teilfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“, Ziffer 1 Buchstabe f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.
Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Teilfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben.

Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Gruppe der Zwanzig (G20) ist, von der Republik Singapur, der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China, von einem weiteren, von der CSSF anerkannten Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die unter Ziffer 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.

- 5) a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Teilfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 22 „Teilfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

- b) Wenn in Kapitel 22 „Teilfonds“ eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Erwirbt ein Teilfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- d) Ein Teilfonds kann als Feeder-Fonds („Feeder-Fonds“) eines Master-Fonds auftreten. In einem solchen Fall investiert der jeweilige Teilfonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW („Master-Fonds“), der selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds hält. Der Teilfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15% seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlageklassen investieren:
- akzessorisch flüssige Mittel gemäß Artikel 41, Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - Finanzderivate, die gemäß Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nur zur Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.
- Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat unter dem zu dem Absatz zu dem relevanten Teilfonds unter Kapitel 22 „Teilfonds“ die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenzulegen, die dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds berechnet werden dürfen, in den investiert werden soll. Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Teilfonds und dem Master-Fonds berechnet werden.
- Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile bzw. deren Veräußerung weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren verlangen.
- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Zudem darf jeder Teilfonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Begrenzung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Gesellschaft darf für die Teilfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 10) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 11) a) Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Teilfonds als Sicherheit verpfänden oder abtreten.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder abtreten, die an einem der in den Abschnitten a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Teilfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind,

um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Risikofaktoren

Neben den in Kapitel 22 „Teilfonds“ beschriebenen Risiken sollten potenzielle Anleger auch folgende Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen jedoch keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts- und Steuerberater und Anlageverwalter konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkurschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können. Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus. Jeder Teilfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine

Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Teilfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Bei Transaktionen mit Gegenparteien (u.a. Schuldtitel und strukturierte Produkte) ist der entsprechende Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Laut Anlageziel und -politik kann sich ein Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden („Over-the-Counter“, OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Exposure zu einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente ermöglichen nicht denselben Schutz wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel die in die Transaktion involvierte Gegenpartei und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäß den geltenden Bedingungen durchführen wird infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Der Teilfonds könnte dadurch substantielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an „börsenbasierten“ Märkten. Wenn nicht anderes im Prospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Begrenzungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und fehlersicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöht das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz ihre Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und seine Anlagen erheblichen Begrenzungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für eine Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Teilfonds und seine Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Teilfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft von einem Zahlungsausfall betroffen ist, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Jedoch könnte die Wahrnehmung solcher vertraglicher Rechte mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Maßnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird oder dass der Teilfonds als Folge bei den Transaktionen keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenparteirisiko tritt bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Teilfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Aktionäre eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Aktionäre führen, unter anderem der Aktien an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Teilfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter der Abschnitt „Zinsänderungsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portefeuille, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Teilfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Teilfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenpartei-Risiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit

verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager sowie der Eignung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portefeuille jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff- und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens jedes Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Teilfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamterrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der

Rückzahlung der zugrunde liegenden Aktiven der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Verschiedene Teilfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleineren, weniger bekannten Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anlagen in der Russischen Föderation

Depot- und Registrierungsrisiko in der Russischen Föderation

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in der Russischen Föderation der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmungen gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1'000 Aktionären eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss über die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Aktienbestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Obwohl die Verwahrstelle dafür sorgt, dass alle ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen entsprechend spezialisierten Dienstleister in der Russischen Föderation überwacht werden, haben weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter noch die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“, wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäß russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, das/die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Teilfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Teilfonds schaden würde.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Wertpapiere, welche an der Russian Trading System Stock Exchange, die mit der Moscow Interbank Currency Exchange zur Moskauer Börse fusionierte, gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko

zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Teilfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Teilfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Teilfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portefeuille nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portefeuille ergeben, oder falls ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Teilfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des

Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Teilfonds führen, die in Wertpapieren in Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Teilfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Teilfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds nach sich ziehen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die Sustainable Finance Disclosure Regulation oder "SFDR") müssen Finanzmarktteilnehmer die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Investitionen haben kann („Nachhaltigkeitsrisiko“).

Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) ergeben, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die getätigten Investitionen und die finanzielle Situation der Teilfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Governance-Mängel (z. B. wiederkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und / oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen

Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert oder einen vollständigen Wertverlust zur Folge.

Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene erfolgen. Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen zu jedem Teilfonds befinden sich in Kapitel 22, „Die Teilfonds“.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Funktion der Anlageverwaltung der von ihr verwalteten Fonds und kann als solches derzeit nicht auf ausreichende ESG-Informationen zurückgreifen, um mit angemessener Genauigkeit negative Nachhaltigkeitseffekte unter Berücksichtigung aller von ihr beauftragten Anlageverwalter zu bestimmen und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 SFDR nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Teilfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung (das „FATCA-Gesetz“).

Die Gesellschaft kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen des FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen).

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu fordern, die von der Gesellschaft benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten der luxemburgischen Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär hinauszuzögern, bis der Gesellschaft ausreichende

Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der FATCA Datenverarbeitung

Gemäß dem FATCA-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute („FI“) dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (d.h. der Administration des Contributions Directes, nachfolgend die „luxemburgische Steuerbehörde“) Informationen bezüglich gemäß FATCA-Gesetz meldepflichtiger Personen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft gilt als meldepflichtiges FI („Reporting FI“ im Sinne des FATCA-Gesetzes). Als solches ist die Gesellschaft Datenverantwortliche und verarbeitet persönliche Daten der Aktionäre und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für FATCA-Zwecke.

Die Gesellschaft bearbeitet persönliche Daten betreffend der Aktionär oder ihrer Beherrschenden Personen, um den Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem FATCA-Gesetz zu genügen. Diese persönlichen Daten beinhalten u.a. Namen, Geburtsdatum und -ort, Adresse, U.S.-Steuer-Identifikationsnummer, Land und Adresse des steuerlichen Wohnsitzes, Telefonnummer, Kontonummer (oder zweckmäßige Entsprechung), Kontostand oder -wert, sowie jedwede andere Information in Bezug auf die Aktionär oder Beherrschenden Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes (die „FATCA Persönlichen Daten“).

Die FATCA Persönlichen Daten werden von dem Reporting FI, der Verwaltungsgesellschaft oder dem OGA-Administrator an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelt. Die luxemburgische Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die FATCA Persönlichen Daten an den IRS unter Anwendung des FATCA-Gesetzes weitergeben.

Insbesondere werden die Aktionäre und Beherrschenden Personen informiert, dass gewisse, von ihnen durchgeführte Tätigkeiten durch Abgabe von Erklärungen an sie berichtet werden und dass Teile dieser Informationen der luxemburgischen Steuerbehörde als Grundlage für die jährliche Offenlegung dienen.

Die FATCA Persönlichen Daten können auch von Datenverarbeitern der Gesellschaft („Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, d.h. im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach dem FATCA-Gesetz die Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Administrator.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft die FATCA Persönlichen Daten zukommen lässt, inklusive der Informationen hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer eines jeden Aktionärs zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisdokumenten. Auf Anforderung der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zukommen lassen. Nichterfüllung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums kann eine Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerbehörde auslösen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, um jegliche vom FATCA-Gesetz vorgesehenen Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft fähig sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn der Gesellschaft aufgrund des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafzahlung auferlegt wird, kann sich der Wert der Aktien erheblich vermindern.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person, der bzw. die einer Anforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit der Steuer- und Strafzahlung, die der Gesellschaft gemäß dem FATCA-Gesetz aufgrund des Unterlassens des jeweiligen Aktionärs bzw. der jeweiligen Beherrschenden Person, diese Informationen vorzulegen, auferlegt wurde, belastet werden (unter anderem: Zurückbehaltung gemäß Paragraph 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1.500 EUR). Außerdem kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurückkaufen.

Aktionäre und Beherrschende Personen sollten ihren Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des FATCA-Gesetzes auf ihr Investment einholen.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person hat das Recht, Einsicht in alle der luxemburgischen Steuerbehörde im Rahmen des FATCA-Gesetzes gemeldeten Daten zu nehmen und im Falle eines Fehlers deren Berichtigung schriftlich gegenüber dem OGA-Administrator zu verlangen.

Die FATCA Persönlichen Daten werden, vorbehaltlich geltender Mindestaufbewahrungsfristen und gesetzlich vorgeschriebener

Beschränkungen, nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig gespeichert.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten in der jeweils gültigen (das „CRS-Gesetz“) verankert ist. Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im CRS-Gesetz.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („NFU“) beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „Informationen“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „kontrollierende Person“ bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Person“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der CRS Datenverarbeitung

Gemäß dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute („FI“) dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde Informationen bezüglich meldepflichtiger Personen zur Verfügung zu stellen.

Als luxemburgisches Reporting FI ist die Gesellschaft Datenverantwortliche und verarbeitet persönliche Daten der Aktionäre und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für CRS-Zwecke.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde Namen, Wohnsitz, TIN(s), Geburtsdatum und -ort, Adresse, Land des steuerlichen Wohnsitzes, Telefonnummer, Kontonummer (oder zweckmäßige Entsprechung), Daueraufträge für

Überweisungen auf ein in einer ausländischen Jurisdiktion geführtes Konto, Kontostand oder -wert, sowie jede andere von anwendbarem Recht geforderte Information über (i) jede meldepflichtige Person, die Kontoinhaber ist, (ii) und, im Falle eines Passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, über jede Beherrschende Person, die eine meldepflichtige Person ist (die „**CRS Persönlichen Daten**“).

Die CRS Persönlichen Daten hinsichtlich der Aktionäre und Beherrschenden Personen werden von dem Reporting FI an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelt. Die luxemburgische Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die CRS Persönlichen Daten an die zuständige Steuerbehörde einer oder mehrerer meldepflichtigen Jurisdiktion(en) übermitteln. Die Gesellschaft bearbeitet CRS Persönliche Daten betreffend der Aktionäre oder ihrer Beherrschenden Personen ausschließlich zum Zweck der ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Insbesondere werden die Aktionäre und Beherrschenden Personen informiert, dass gewisse von ihnen durchgeführte Tätigkeiten durch Abgabe von Erklärungen an sie berichtet werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde dienen werden.

Die CRS Persönlichen Daten können auch von Datenverarbeitern der Gesellschaft („Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, d.h. im Zusammenhang mit der CRS Datenverarbeitung nach dem CRS-Gesetz die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft die CRS Persönlichen Daten zukommen lässt, inklusive der Informationen hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer eines jeden Aktionärs zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisdokumenten. Auf Anforderung der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zukommen lassen. Nichterfüllung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums kann eine Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerbehörde auslösen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, um jegliche vom CRS-Gesetz vorgesehenen Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft fähig sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn der Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafzahlung auferlegt wird, kann sich der Wert der Aktien erheblich vermindern.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person, der bzw. die einer Anforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit der Steuer- oder Strafzahlung, die der Gesellschaft gemäß dem CRS-Gesetz aufgrund des Unterlassens des jeweiligen Aktionärs bzw. der jeweiligen Beherrschenden Person, diese Informationen vorzulegen, auferlegt wurde, belastet werden (unter anderem: eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1.500 EUR). Außerdem kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen dieses Aktionärs zurückkaufen.

Aktionäre sollten ihren Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihr Investment einholen.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person hat das Recht, Einsicht in alle der luxemburgischen Steuerbehörde im Rahmen des CRS-Gesetzes gemeldeten Daten zu nehmen und im Falle eines Fehlers deren Berichtigung schriftlich gegenüber dem OGA-Administrator zu verlangen.

Die CRS Persönlichen Daten werden, vorbehaltlich geltender Mindestaufbewahrungsfristen und gesetzlich vorgeschriebener Beschränkungen, nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig gespeichert.

7. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und wird, wenn in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts Gegenteiliges angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ermittelt (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Vermögenswerts eines Teilfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise

kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Teilfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Teilfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Teilfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Teilfonds durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet, wenn in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts Gegenteiliges angegeben ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Steht kein solcher Kurs für einen Handelstag zur Verfügung, kann auf den Mittelkurs (Mittelwert zwischen dem Geld- und dem Briefkurs) oder alternativ auf den Geldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere an einem Sekundärmarkt mit regeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem regelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem regelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage drei Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markterenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert

bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teilfonds zu jeweils den Werten umgerechnet, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen. Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zu den an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt Kursen in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge maßgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Soweit dies ausdrücklich für einen Teilfonds in Kapitel 22. „Teilfonds“ bestimmt ist, kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Teilfonds zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 22. „Teilfonds“ festgelegten Bedingungen bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22. „Teilfonds“ genannten maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Teilfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

8. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierjährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d'abonnement“).

Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Teilfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Teilfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Teilfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Teilfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäß Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben.

Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portefeuilles neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Teilfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäß den derzeit gültigen luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre keiner Steuerpflicht. Die Ausschüttung des Liquidationserlöses unterliegt ebenso nicht der Quellensteuer. Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person („MwSt.“) ohne Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäß keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

Einkommensteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräußern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräußerung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräußerung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäß dem geänderten luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds, (iii) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 und (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme und dem

niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein Spezialinvestmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds, (vi) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016, (vii) eine berufliche Altersvorsorge gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (viii) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich jeweils nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Die in diesem Abschnitt verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben, sofern in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, die Bedeutung, die im FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert) vorgegeben ist.

Der im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossene „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „FACTA“ bekannt) beinhaltet allgemeine neue Reporting-Vorschriften und den Einzug einer Quellensteuer von 30% auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) („Withholdable Payments“) und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die keine „Foreign Financial Institutions“-Vereinbarung eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind („Passthru Payments“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Luxemburg hat im Rahmen der FATCA-Regelungen ein Intergovernmental Agreement („IGA“) mit den USA abgeschlossen. Das IGA wurde durch das FATCA-Gesetz in Luxemburg umgesetzt. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Die Gesellschaft ist verpflichtet Informationen zu ihren Aktionären (einschließlich im Fall eines sog. NFFE im Sinne des FATCA-Gesetzes, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger beteiligte wirtschaftliche Eigentümer, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („Designated Third Party“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einmalkosten aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Weiterhin kann das FATCA-Gesetz die Gesellschaft u.a. dazu verpflichten, die Information zu den Aktionären für die im FATCA-Gesetz bestimmten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weiterzuleiten. Diese Informationen werden automatisch von der luxemburgischen Steuerbehörde an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. „Designated Third Party“ weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schließen (auch Abkommen, die gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Die Aktionäre, die als passive NFFE qualifizieren, verpflichten sich, ihre Beherrschenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu benachrichtigen.

Die Gesellschaft ist weiterhin für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich und jeder Anleger hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft erhaltenen Daten sind im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

Automatischer Informationsaustausch

Die in diesem Abschnitt verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben, sofern in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, die Bedeutung, die im CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) definiert ist.

Am 09. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das „Multilateral Competent Authority Agreement“ der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr unter anderem Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Aktionäre, die als passive NFE qualifizieren, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch die Gesellschaft zu benachrichtigen.

Die Gesellschaft ist weiterhin für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich und jeder Anleger hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft erhaltenen Daten sind im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

Die Aktionäre werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der Meldepflichtigen Personen jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleitet werden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird, unter ihrer eigenen Verantwortung, diese Informationen an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weiterleiten. Meldepflichtige Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahrmeldung an die luxemburgische Steuerbehörde dienen wird.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portefeuille für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während des relevanten Monats. Der Anlageverwalter, die Vertriebsstellen sowie die Verwaltungsgesellschaft selber werden aus dieser Verwaltungsgebühr entschädigt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds und Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren einschließlich des Anteils, mit dem der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen entschädigt werden, finden sich in Kapitel 22 „Teilfonds“.
- d) die eventuell für den jeweiligen Teilfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, welche in Kapitel 22 „Teilfonds“ dargestellt wird;
- e) Eine monatliche Gebühr des OGA-Administrators, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während des relevanten Monats. Die Gebühr des OGA-Administrators kann bei einzelnen Teilfonds und Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zur Gebühr des OGA-Administrators finden sich in Kapitel 22 „Teilfonds“.
- f) Neben der monatlichen Gebühr hat der OGA-Administrator Anrecht auf eine Jahresgebühr, die vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds für deren Dienstleistungen als Register- und Transferstelle gemäß den weiteren Erläuterungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ zu zahlen ist;
- g) Neben den Gebühren aus e) und f) erhält der OGA-Administrator eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- h) Gebühren an die Verwahrstelle, welche zu Sätzen erhoben werden, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Verwahrstelle zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollfunktion eine weitere Vergütung. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren für die Verwahrstelle finden sich in Kapitel 22 „Teilfonds“.
- i) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- j) alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in dieser Ziffer nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen

- diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
 - l) Aufwendungen, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Verwahrstelle möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
 - m) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
 - n) Gebühren und Auslagen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandates entstehen, einschließlich dokumentierter Reisekosten und Versicherungsbeiträgen.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Teilfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Teilfonds (siehe Kapitel 22 „Teilfonds“) sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Hauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Teilfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 „Teilfonds“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Teilfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Teilfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Im Falle einer Ausschüttung kann diese auf jährlicher Basis oder in den durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen erfolgen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 „Beteiligung an POSTBANK SICAV“, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“, beschriebene Weise. Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Aktienklassen zurück.

11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind, wenn in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1.250.000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Teilfonds ausgeschüttet.

Falls es das Anlegerinteresse verlangt, können Teilfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Teilfonds zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Liquidation eines Teilfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, falls es das Anlegerinteresse verlangt, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Teilfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwasige Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse des Consignations“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Teilfonds entweder als übertragender und als übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Ebenso kann die Gesellschaft entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden.

Des Weiteren kann ein Teilfonds als übernehmender Teilfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Teilfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Hierfür gibt es keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist

lediglich die Genehmigung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den kostenlosen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet am ersten Montag im Juni um 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag zur gleichen Uhrzeit statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“ bzw. in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen.

13. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds sind bei der Verwahrstelle und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, in der elektronischen Plattform des Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RESA), im „Luxemburger Wort“ und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, OGA-Administrator und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 „Teilfonds“ eines Teilfonds bezeichneten Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben durch die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21 „Vertrieb der Aktien“ bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde ursprünglich im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ vom 14. Februar 2004 veröffentlicht und seitdem mehrmals abgeändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer konsolidierten und rechtsverbindlichen Fassung beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 98 834 zur Einsicht hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft drei Millionen dreihundertsechunddreißigtausendeinhundertfünfundsiebenzig (3.336.125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20 „Hauptbeteiligte“ aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die Ernst & Young wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit außer der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Teilfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds an einen oder mehrere Vermögensverwalter übertragen.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portefeuilles unterstützen. Der Anlageverwalter und der bzw. die Unteranlageverwalter für die jeweiligen Teilfonds werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 „Teilfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden.

16. Verwahrstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde durch die Gesellschaft zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (die „**OGAW-Level-II-Verordnung**“), in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag ernannt.

Die Verwahrstelle wurde durch die Gesellschaft ferner zur Zahlstelle ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Luxembourg Branch hat ihren Geschäftssitz an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg und ist unter Nummer B 209.123 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrages. Gemäß dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag wurde die Verwahrstelle mit der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, mit der Aufzeichnung und mit der Eigentumsüberprüfung anderer Vermögenswerte der Gesellschaft sowie mit der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahr- und Zahlstellenvertrages beauftragt.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen,
- (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird,

- (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum anwendbaren luxemburgischen Recht und/oder zur Satzung stehen,
- (iv) bei Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Gesellschaft der entsprechende Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und
- (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht oder der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Pflichten und Verantwortungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahr. Die Verwahrstelle handelt dabei ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und seiner Anleger.

Übertragung und Interessenkonflikte

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente, ganz oder teilweise an Unterverwahrstellen (einschließlich allfälliger verbundener Unternehmen der UBS AG) delegieren, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden.

Vor der Bestellung einer Unterverwahrstelle und fortlaufend gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben ergeben könnten zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS Group, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle Teil der UBS Group ist oder nicht, wendet die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der jeweiligen Unterverwahrstelle die gleiche gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an. Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die Mitglied der UBS Group ist, zu marktüblichen Bedingungen verhandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger zu gewährleisten. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen und ein solcher Interessenkonflikt nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der folgenden Webseite: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anlegern für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes (Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der OGAW-Level-II-Verordnung, die "**verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterverwahrstelle gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (der "**Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes der Gesellschaft**").

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstrumentes der Gesellschaft hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechenden Betrag an die Gesellschaft unverzüglich zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes der Gesellschaft, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anlegern gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unberührt.

Beendigung

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahr- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Der Verwahr- und Zahlstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch kurzfristiger gekündigt werden, z. B. wenn eine Partei eine erhebliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Für den Fall, dass vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Verwahrstelle ernannt wird, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um eine gute Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft zu führen oder zu eröffnen.

Honorare

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, wie sie im Verwahr- und Zahlstellenvertrag vereinbart ist. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen und Ausgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Vermittlergebühren, unabhängig davon, ob sie bereits erhoben wurden oder künftig erhoben werden oder für die die Verwahrstelle haftbar gemacht werden kann, sowie für die Gebühren allfälliger Korrespondenten.

Unabhängigkeit der Verwahrstelle von der Gesellschaft

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäften, der Organisation oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat weder Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlageentscheidungen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle beteiligt sich in keiner Weise an den Anlageentscheidungen der Gesellschaft.

Auslagerung und Datenschutz

Informationen über die Auslagerung und die mögliche Verarbeitung von Daten der Anleger durch die Verwahrstelle finden Sie unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Verwahrstelle (mit relevanten Informationen zur Auslagerung) und in der Datenschutzerklärung (die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen bezieht).

17. OGA-Administrator

Wie in Kapitel 14 „Verwaltungsgesellschaft“ erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft mit dem OGA-Administrator der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Aufgaben an die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als OGA-Administrator wird die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung, der Führung des Aktionärsregisters. Außerdem ist UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. als Registrar und Transferstelle der Gesellschaft auch für die Erstellung und Übermittlung relevanter Informationen und Unterlagen der Anleger verantwortlich um die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei einzuhalten. Darüber hinaus bietet UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation mit den Kunden/Anlegern und ist für die Erstellung und den Versand von Dokumenten für Anleger verantwortlich.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administrator, die Verwahrstelle und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der UBS Group AG („verbundene Person“).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, kann sie zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte schließen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben (bzw. Beratung zu deren Erwerb zu erteilen), deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Teilfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Teilfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen der Teilfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Teilfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Teilfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Teilfonds und Anleger zu vermeiden. Darüber hinaus übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Teilfonds und der Aktionäre aus.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von dem OGA-Administrator für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, (i) kann der Anleger möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte, wie z.B. das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anleger, nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen oder (ii) ist es nicht immer möglich für den Anleger im Falle von materiellen Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder anderen Fehlern auf Ebene der Gesellschaft entschädigt zu werden. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Teilfonds und deren Aktionären stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der UBS Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristige exzellente Leistungen

hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der UBS anerkennt;

- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der UBS.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der UBS Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzen sich für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich der zukünftigen Anleger) und anderer natürlicher Personen ein, deren persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Anlage der Anleger in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU und aller anwendbaren Durchführungsvorschriften (zusammen das „Datenschutzrecht“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bei Anlagen in die Gesellschaft sicherzustellen. Dies beinhaltet die Tätigkeiten in Bezug auf (die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend): Information der Anleger über die Verarbeitung personenbezogener Daten und, gegebenenfalls, Zustimmungserfordernisse und -verfahren, Verfahren zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern und Dritten, Vereinbarungen wegen Datenübermittlungen ins Ausland und der Aufbewahrung von Daten sowie Richtlinien und Verfahren zur Berichterstattung. Der Begriff „personenbezogene Daten“ sollen entsprechend dem Datenschutzrecht verstanden werden, einschließlich aller Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen, wie zum Beispiel der Name und die Adresse des Anlegers, die Anlagesumme, gegebenenfalls die Namen der einzelnen Vertreter des Anlegers und der Name des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Bankverbindung des Anlegers.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, soweit der Anleger eine juristische Person ist, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der einzelnen Vertreter des Anlegers und/oder der wirtschaftlich Berechtigten) mittels einer Datenschutzmitteilung informiert, die in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein enthalten ist. Diese Datenschutzmitteilung informiert die Anleger detaillierter über die Datenverarbeitungsvorgänge durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihnen beauftragten Dienstleister.

20. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

POSTBANK SICAV
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender:

Stephan Meissner
Director, Deutsche Bank (Switzerland) Ltd, Zürich

Emilie Ramponi
Director, Arendt Investor Services SA, Luxemburg

Ralph Warth
Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Luxembourg S.C., 39, avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Annemarie Arens,
Independent Director, Luxemburg

Arnold Spruit,
Independent Director, Luxemburg

Marcus Ulm,
CEO MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg

Yves Schepperle
Head of White Label Product Structuring, UBS Fund Management
(Switzerland) AG

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young,
35E, avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

Verwahrstelle

UBS Europe SE, Luxemburg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

OGA-Administrator

UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.,
5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

21. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Teilfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

22. Teilfonds

Postbank Wachstum 25 ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds Postbank Wachstum 25 ESG ist ein langfristiger angemessener Wertzuwachs unter Verwendung computergestützter Algorithmen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Bei den eingesetzten Kapitalanlagen werden Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Kriterien (ESG) beachtet. Der Teilfonds hat mit einem hohen Anteil an verzinslichen Wertpapieren eine konservative Ausrichtung.

Anlagepolitik

Zur Erreichung dieses Zieles investiert der Teilfonds in Übereinstimmung mit Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ dieses Prospektes und den Bestimmungen des Artikels 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 direkt oder indirekt in ein gemischtes Portfolio von Aktien sowie in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere. Damit wird eine breite Diversifizierung erreicht.

Der Teilfonds investiert direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in Beteiligungswertpapiere weltweit.

Der Teilfonds investiert darüberhinaus direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in fest- oder variabel verzinsliche Staatsanleihen, besicherte Anleihen und/oder Unternehmensanleihen, die weltweit und in jeder Währung begeben sein können. Direkte Anlagen in Asset Backed Securities sind auf 5% des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Art. 8 (1) SFDR. Weitere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Eigenschaften des Teilfonds im Rahmen der SFDR sind im Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf mehrere, vom Anlageverwalter ausgewählte Indizes verwaltet. Es besteht jedoch kein Referenzindex auf Ebene des gesamten Portfolios des Teilfonds. Die Auswahl der einzelnen direkten und indirekten Anlagen erfolgt insofern jeweils in Bezug auf einen von mehreren Indizes. Der Anlageverwalter wählt ausschließlich Indizes von international führenden Anbietern mit Expertise im Bereich der nachhaltigen Anlagen für das Portfolio des Teilfonds aus.

Neben der Beachtung von ESG-Kriterien bei den eingesetzten Kapitalanlagen orientiert sich der Teilfonds weiterhin an einer ausgewogenen Anlagepolitik.

Bei der Umsetzung des Anlageziels wird für den Teilfonds ein 25-prozentiger Aktienanteil als Zielgewichtung angestrebt. Der Aktienanteil kann sich, abhängig von der Marktsituation, in einer Bandbreite von 15% bis 35% bewegen. Die Bandbreite wird mit Hilfe des Rebalancing-Ansatzes täglich unter Verwendung computergestützter Algorithmen überwacht. Die Gewichtungen der einzelnen Anlageklassen können sich innerhalb der Bandbreite frei bewegen, ohne einen Handlungsbedarf auszulösen. Bei Verletzung des unteren oder oberen Wertes der Bandbreite erfolgt eine computerunterstützte Portfolioanpassung, die hauptsächlich Transaktionskosten und die Abweichung zur Zielgewichtung berücksichtigt. Dabei wird nur diejenige Anlageklasse vollständig auf ihre Zielgewichtung umgeschichtet, die ihre Bandbreite verletzt hat.

Die Anlagen können weltweit in jeder Währung erfolgen.

Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich als Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die Zahl- und Informationsstelle ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (für Briefe und Postkarten: 60262), Deutschland.

Flüssige Mittel

Der Teilfonds kann daneben akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Verwendung von Derivaten

Zusätzlich zu den direkten Anlageformen kann der Teilfonds vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebegrenzungen sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios Options- und Termingeschäfte abschließen, einschließlich Futures auf Aktienindizes und Staatsanleihen sowie Zinsfutures. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen in diesem Prospekt beschriebenen Anlagegrundsätzen abweichen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko potenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Teilfonds investieren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere.

Der Teilfonds kann Regionen ausgesetzt sein, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken (wie bereits im allgemeinen Teil des Prospektes in Kapitel 6 im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ aufgeführt) werden in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich gemäß dem Anlageziel des Teilfonds engagieren wollen. Obwohl den Anlegern jederzeit die Möglichkeit zur Rückgabe der Aktien offensteht (vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ dargestellten Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds in erster Linie für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist EUR.

Aktienklassen

Der Teilfonds emittiert zurzeit nur Aktien der Aktienklasse „A“ (ausschüttend).

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ des Prospekts beschrieben, können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind) gezeichnet werden.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei dem OGA-Administrator vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss).

Zeichnungsanträge vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei dem OGA-Administrator festgestellt wird.

Aktien werden zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie ausgeben, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5%.

Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ des Prospekts beschrieben, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der anfallenden Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2%.

Rücknahmeanträge müssen schriftlich bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei dem OGA-Administrator vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss).

Rücknahmeanträge vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Rücknahmeantrages bei dem OGA-Administrator festgestellt wird.

Aktien werden zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 „Beteiligung an POSTBANK SICAV“, Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Teilfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden; dies ist dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter „Rücknahme von Aktien“ festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien.

Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt bis zu 1% des Nettovermögenswertes der umzuwandelnden Aktien. Die beim Umtausch der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Nettovermögenswerte der jeweiligen Aktien, die an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem Tag der Annahme des Antrags berechnet werden. Der Umtausch von Aktien wird nur an Bewertungstagen vorgenommen, an denen der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr

Gemäß Kapitel 8 „Aufwendungen und Steuern“, Abschnitt ii, Buchstabe c) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft und den Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen.

a) Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft

Die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet und beläuft sich auf maximal 0,03% p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) vorbehaltlich einer Jahresmindestgebühr in Höhe von 30.000 EUR.

b) Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle

Die Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet und belaufen sich insgesamt auf maximal 1,0% p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) für die Aktien der Aktienklasse A.

Gebühren des OGA-Administrators, der Register- und Transferstelle und der Domizilstelle

Der OGA-Administrator ist berechtigt, eine jährliche Gebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,03 % p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) mindestens jedoch EUR 30.000 p.a. beläuft.

Die Gebühr des OGA-Administrators beinhaltet (i) eine jährliche Register- und Transferstellengebühr für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle, (ii) die Gebühr für zugunsten der Aktionäre erbrachter Dienstleistungen und (iii) die von der Anzahl der Transaktionen und der Konten abhängigen variablen Gebühr für die Transaktionen und die Kontenpflege.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine jährliche Gebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,03 % p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), mindestens jedoch EUR 24.000 p.a., zuzüglich eines variablen Betrages für Transaktionen, der sich nach der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen richtet (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), beläuft.

Zusätzlich erhält die Verwahrstelle in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollfunktion eine Vergütung von EUR 10.000 p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern).

Gebühren für Unterverwahrstellen für Schwellenländer sind hierin nicht enthalten.

Die tatsächlichen erhobenen Gebühren werden im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 7 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“.

Postbank Wachstum 70 ESG

Anlageziele

Mit dem Teilfonds Postbank Wachstum 70 ESG steht dem Anleger ein ausgewogenes Portfolio unter Verwendung computergestützter Algorithmen zur Verfügung, das darauf abzielt gute Renditechancen mit gleichzeitiger Risikobegrenzung zu verbinden. Bei den eingesetzten Kapitalanlagen werden Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Kriterien (ESG) beachtet.

Anlagepolitik

Zur Erreichung dieses Zieles investiert der Teilfonds in Übereinstimmung mit Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ dieses Prospektes und den Bestimmungen des Artikels 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 direkt oder indirekt in ein gemischtes Portfolio von Aktien sowie in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere. Damit wird eine breite Diversifizierung erreicht.

Der Teilfonds investiert direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) Beteiligungswertpapiere weltweit. Dies schließt auch Unternehmen in Schwellenländern mit ein.

Der Teilfonds investiert darüberhinaus direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in fest- oder variabel verzinsliche verzinsten Staatsanleihen, besicherte Anleihen und/oder Unternehmensanleihen, die weltweit und in jeder Währung begeben sein können. Direkte Anlagen in Asset Backed Securities sind auf 5% des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Art. 8 (1) SFDR. Weitere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Eigenschaften des Teilfonds im Rahmen der SFDR sind im Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf mehrere, vom Anlageverwalter ausgewählte Indizes verwaltet. Es besteht jedoch kein Referenzindex auf Ebene des gesamten Portfolios des Teilfonds. Die Auswahl der einzelnen direkten und indirekten Anlagen erfolgt insofern jeweils in Bezug auf einen von mehreren Indizes. Der Anlageverwalter wählt ausschließlich Indizes von international führenden Anbietern mit Expertise im Bereich der nachhaltigen Anlagen für das Portfolio des Teilfonds aus.

Neben der Beachtung von ESG-Kriterien bei den eingesetzten Kapitalanlagen orientiert sich der Teilfonds weiterhin an einer ausgewogenen Anlagepolitik.

Bei der Umsetzung des Anlageziels wird für den Teilfonds ein 70-prozentiger Aktienanteil als Zielgewichtung angestrebt. Der Aktienanteil kann sich, abhängig von der Marktsituation, in einer Bandbreite von 60% bis 80% bewegen. Die Bandbreite wird mit Hilfe des Rebalancing-Ansatzes täglich unter Verwendung computergestützter Algorithmen überwacht. Die Gewichtungen der einzelnen Anlageklassen können sich innerhalb der Bandbreite frei bewegen, ohne einen Handlungsbedarf auszulösen. Bei Verletzung des unteren oder oberen Wertes der Bandbreite erfolgt eine computerunterstützte Portfolioanpassung, die hauptsächlich Transaktionskosten und die Abweichung zur Zielgewichtung berücksichtigt. Dabei wird nur diejenige Anlageklasse vollständig auf ihre Zielgewichtung umgeschichtet, die ihre Bandbreite verletzt hat.

Die Anlagen können weltweit in jeder Währung erfolgen.

Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Unbeschadet dieser Anlagegrundsätze werden mindestens 25 % des Aktivvermögens des Teilfonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt. In diesem Sinne sind Kapitalbeteiligungen:

- a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

- (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

- c) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
- d) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Mit Ausnahme der Fälle des Buchst. c) oder d) gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich als Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die Zahl- und Informationsstelle ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (für Briefe und Postkarten: 60262), Deutschland.

Flüssige Mittel

Der Teilfonds kann daneben akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Verwendung von Derivaten

Zusätzlich zu den direkten Anlageformen kann der Teilfonds vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebegrenzungen sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios Options- und Termingeschäfte abschließen, einschließlich Futures auf Aktienindizes und Staatsanleihen sowie Zinsfutures. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen in diesem Prospekt beschriebenen Anlagegrundsätzen abweichen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Teilfonds investieren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere.

Der Teilfonds kann Regionen ausgesetzt sein, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken (wie bereits im allgemeinen Teil des Prospektes in Kapitel 6 im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ aufgeführt) werden in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich gemäß dem Anlageziel des Teilfonds engagieren wollen. Obwohl den Anlegern jederzeit die Möglichkeit zur Rückgabe der Aktien offensteht (vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ dargestellten Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds in erster Linie für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist EUR.

Aktienklassen

Der Teilfonds emittiert zurzeit nur Aktien der Aktienklasse „T“ (thesaurierend).

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ des Prospekts beschrieben, können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind) gezeichnet werden.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei dem OGA-Administrator vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss).

Zeichnungsanträge vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei dem OGA-Administrator festgestellt wird.

Aktien werden zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie ausgegeben, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5%. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 4 „Beteiligung an der POSTBANK SICAV“ des Prospekts beschrieben, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der anfallenden Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2%.

Rücknahmeanträge müssen schriftlich bei dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei dem OGA-Administrator vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss).

Rücknahmeanträge vor 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Rücknahmeantrages bei dem OGA-Administrator festgestellt wird.

Aktien werden zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 „Beteiligung an POSTBANK SICAV“, Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Teilfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden; dies ist dem OGA-Administrator oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter „Rücknahme von Aktien“ festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien.

Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt bis zu 1% des Nettovermögenswertes der umzuwandelnden Aktien. Die beim Umtausch der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Nettovermögenswerte der jeweiligen Aktien, die an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem Tag der Annahme des Antrags berechnet werden. Der Umtausch von Aktien wird nur an Bewertungstagen vorgenommen, an denen der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr

Gemäß Kapitel 8 „Aufwendungen und Steuern“, Abschnitt ii, Buchstabe c) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft und den Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen.

a) Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft

Die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet und beläuft sich auf maximal 0,03% p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) vorbehaltlich einer Jahresmindestgebühr in Höhe von 30.000 EUR.

b) Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle

Die Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet und belaufen sich insgesamt auf maximal 1,2% p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) für die Aktien der Aktienklasse T.

Gebühren des OGA-Administrators, der Register- und Transferstelle und der Domizilstelle

Der OGA-Administrator ist berechtigt, eine jährliche Gebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,03 % p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) mindestens jedoch EUR 30.000 p.a. beläuft.

Die Gebühr des OGA-Administrators beinhaltet (i) eine jährliche Register- und Transferstellengebühr für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle, (ii) die Gebühr für zugunsten der Aktionäre erbrachter Dienstleistungen und (iii) die von der Anzahl der Transaktionen und der Konten abhängigen variablen Gebühr für die Transaktionen und die Kontenpflege.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine jährliche Gebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,03 % p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), mindestens jedoch EUR 24.000 p.a., zuzüglich eines variablen Betrages für Transaktionen, der sich nach der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen richtet (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), beläuft.

Zusätzlich erhält die Verwahrstelle in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollfunktion eine Vergütung von EUR 10.000 p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern).

Gebühren für Unterverwahrstellen für Schwellenländer sind hierin nicht enthalten.

Die tatsächlichen erhobenen Gebühren werden im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 7 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“.

Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Postbank Wachstum 25 ESG

Unternehmenserkennung (LEI-Code): 549300VNIWUZ9E41JS40

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%
 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Beim Portfolio dieses Teilfonds bildet Nachhaltigkeit einen expliziten Teil der Anlagerichtlinien, des Anlageuniversums sowie des Auswahl- und/ oder Anlageprozesses („SI-Fokus“ – wie nachfolgend definiert), in dem der Anlageverwalter ausschließlich Indizes von international führenden Anbietern auswählt, welche über die Expertise im Bereich der Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance („ESG“)-Kriterien verfügen und deren Ansatz berücksichtigen. Der Teilfonds investiert dabei direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in Beteiligungswertpapiere weltweit. Der Teilfonds investiert darüber hinaus direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in fest- oder variabel verzinsliche Staatsanleihen, besicherte Anleihen und/oder Unternehmensanleihen, die weltweit und in

jeder Wahrung begeben sein konnen (fur mehr Details siehe Kapitel „Anlagepolitik“ des Fondsprospekts).

Alle Indizes beruckichtigen ESG-Kriterien gema der vom jeweiligen Indexanbieter angewandten ESG-Methodik.

Folgender Absatz ist gultig bis 28. Mai 2025:

- Fur die **Anlageklasse „Aktien“** beruckichtigt der Teilfonds grundsatzlich die ESG-Methodik von MSCI-ESG-Leaders. In die MSCI-Nachhaltigkeitsindizes werden nur Titel aufgenommen, die einen mehrstufigen Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen haben: In einem ersten Schritt werden Unternehmen, deren Umsatz gewisse Schwellenwerte aus umstrittenen Aktivitaten oder Geschaftspraktiken (z. B. Waffenhandel) uberschreiten, systematisch ausgeschlossen.
- Die verbleibenden Unternehmen werden einer detaillierten Analyse unterzogen, welche auf offentlich zuganglichen Daten basiert. Aus dieser Analyse resultiert schlussendlich das MSCI-ESG-Rating (mindestens BB notwendig).
- Die besten 50 % der Unternehmen in puncto ESG-Rating werden dann in den ESG-Leaders-Index aufgenommen. Um Sektorverzerrungen zu vermeiden, wird dies jeweils pro Sektor separat evaluiert. So bleibt der Tracking-Error zum zugrundeliegenden StammindeX gering.

Fur die **Anlageklasse „Anleihen“** investiert der Teilfonds direkt und indirekt uber Zielfonds, welche grundsatzlich die ESG-Methodiken des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, Bloomberg MSCI Euro Aggregate Corporate Sustainability Index und Bloomberg MSCI Euro Aggregate 1-5 Sustainability Index replizieren.

Folgender Absatz ist gultig ab 29. Mai 2025:

Fur die **Anlageklasse „Aktien“** beruckichtigt der Teilfonds grundsatzlich die ESG-Methodik von MSCI-SRI Low Carbon Select. Der Teilfonds investiert in Aktien, die im Index enthalten sind. Unternehmen mussen bestimmte ESG-Bewertungen und -Kontroversen-Scores erfullen und durfen nicht in bestimmte Geschaftstatigkeiten oder eine gewisse Verbreitung fossiler Brennstoffe involviert sein.

- Die Kohlenstoffexposition wird anhand von Treibhausgasemissionen und potenziellen Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen. Unternehmen mit hoher Kohlenstoffemission oder potenziellen Emissionen werden ausgeschlossen. Die ESG-Kriterien umfassen ESG-Bewertungen, ESG-Kontroversen-Scores sowie Geschaftsbeteiligungen und ein klimabasiertes Screening. Unternehmen mussen eine MSCI ESG-Bewertung von 'A' oder hoher haben, um in die MSCI SRI Low Carbon Select Indizes aufgenommen zu werden, mit Ausnahme von Unternehmen, die eine MSCI ESG-Bewertung von 'BBB' oder hoher aufweisen mussen, um in den MSCI World Small Cap SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index aufgenommen zu werden. Unternehmen mussen auch einen MSCI ESG-Kontroversen-Score von 4 oder hoher aufweisen, um in diese Indizes aufgenommen zu werden.
- Zusatzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die in bestimmte Geschaftstatigkeiten involviert sind, wie kontroverse Waffen, zivile Schusswaffen, Kernwaffen, Tabak, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, konventionelle Waffen, Glucksspiel, gentechnisch veranderte Organismen, Kernkraft und betrugerische Kreditvergabe.

Klimawandelbasierte Ausschlüsse umfassen die Gewinnung und Produktion von fossilen Brennstoffen, die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und den Besitz von fossilen Brennstoffreserven.

- Die Kohlenstoffexposition eines Wertpapiers wird anhand seiner Treibhausgasemissionen (GHG) und seiner potenziellen Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen. Das MSCI ESG Research-Tool sammelt unternehmensspezifische direkte („Scope 1“) und indirekte („Scope 2“) Treibhausgasemissionsdaten aus öffentlichen Unternehmensdokumenten und/oder dem Carbon Disclosure Project. Wenn ein Unternehmen keine GHG-Emissionen meldet, stuft das MSCI ESG Research-Tool solche Unternehmen unter Scope 1 und Scope 2 der GHG-Emissionen ein. Die Daten des MSCI ESG Research-Tool werden jährlich aktualisiert.

Für die **Anlageklasse „Anleihen“** investiert der Teilfonds direkt und indirekt über Zielfonds, welche grundsätzlich die ESG-Methodiken des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, des Bloomberg MSCI Sustainability Index und des J.P. Morgan ESG Index replizieren.

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index enthält ausschließlich Anleihen, die Projekte mit einem klar umrissenen Umweltvorteil finanzieren. Das Analystenteam von MSCI prüft für die in Frage kommenden Anleihen, ob sie den vorgegebenen Selektionskriterien, den so genannten Green Bond Principles, genügen. Die Green Bond Principles sind freiwillige Rahmenrichtlinien. Die International Capital Market Association (ICMA) hat diese 2014 eingeführt und überprüft sie jährlich. Zentraler Aspekt ist dabei die Zweckbestimmung der Mittel und deren Überwachung:

- „Use of Proceeds“: Mit dem Kapital muss der Emittent ein umweltfreundliches Projekt finanzieren oder refinanzieren (z.B. im Bereich Energieeffizienz, alternative Energien).
- „Process for Project Evaluation and Selection“: Der Emittent muss den Prozess zur Projektevaluierung und -auswahl detailliert beschreiben. Zudem muss er das Ziel des Projekts definieren.
- „Management of Proceeds“: Ein unabhängiger Auditor muss bestätigen, dass der Emissionserlös separat verwaltet wird.
- „Reporting“: Der Emittent muss ein Mindestmass an Transparenz bieten. So muss er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Fortschritt des Projekts und über die Verwendung des Kapitals informieren.

Um die Investitionsfähigkeit zu gewährleisten, werden Green Bonds von Bloomberg anhand typischer Kriterien für Anleihen (z.B. Bonität der Schuldner, ausstehender Mindestnennbetrag, handelbare Währungen) aufgenommen.

Folgender Absatz ist gültig bis 28. Mai 2025:

Die Bloomberg MSCI Euro Aggregate Corporate Sustainability Index und Bloomberg MSCI Euro Aggregate 1-5 Sustainability Index sind Benchmarks, die Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbrieft festverzinsliche Anleihen, denominated in EUR, umfassen. Die Indizes inkludieren Emittenten mit positiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG). Die Emittenten werden durch MSCI einer detaillierten Analyse unterzogen:

- Im Bereich der Unternehmensanleihen werden nur Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB berücksichtigt. Die entsprechende Skala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert). Zudem wird der ESG Controversy Score in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken von größer als 0 berücksichtigt. Der MSCI ESG Controversies Score liegt auf einer Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt.
- Im Bereich der Staatsanleihen ist ein MSCI ESG-Government-Rating von mindestens BBB notwendig.

Folgender Absatz ist gültig ab 29. Mai 2025:

Die Bloomberg MSCI Sustainability Indizes sind Benchmarks, die Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbrieft festverzinsliche Anleihen, denominiert in EUR oder einer anderen Währung, umfassen. Die Indizes inkludieren Emittenten mit positiven ESG-Ratings. Die Emittenten werden durch MSCI einer detaillierten Analyse unterzogen:

- Im Bereich der Unternehmensanleihen werden nur Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB berücksichtigt. Die entsprechende Skala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert). Zudem wird der ESG Controversy Score in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken von größer als 0 berücksichtigt. Der MSCI ESG Controversies Score liegt auf einer Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt.
- Im Bereich der Staatsanleihen ist ein MSCI ESG-Government-Rating von mindestens BBB notwendig.

Die J.P Morgan ESG Government Bond Liquid Indizes sind Benchmarks, die Staatsanleihen, denominiert in EUR oder einer anderen Währung, umfassen.

Die Indizes wenden die J.P. Morgan ESG (JESG)-Emittentenbewertungen an, um den Marktwert der Indexbestandteile aus den jeweiligen Basisindizes anzupassen. Die JESG-Bewertungen der Emittenten sind eine 0-100-Perzentil-Rangliste, die auf der Grundlage der normalisierten ESG-Rohwerte der externen Research-Anbieter Sustainalytics und RepRisk berechnet wird. Der endgültige JESG-Score eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt.

Darüber hinaus wird eine **Mindest-Ausschlussliste** angewendet, welche die folgenden Ausschlüsse umfasst¹:

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (>0%)
- Tabakproduktion (>5%)
- Kohle (>15%)³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact⁴

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung „not free“ (nicht frei) nach dem Freedom House Index⁵)

- ¹ Bei Überschneidungen zwischen diesen Ausschlusskriterien und den Paris-alignierten EU-Referenzwerten (Artikel 12(1)(a) bis (g) der DeIVO 2020/1818) („PAB-Ausschlüsse“), wird der Ausschluss mit dem strengeren Schwellenwert angewendet.
- ² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur SFDR (die „DeIVO 2020/1818“) und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 der DeIVO 2020/1818.
- ³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.
- ⁴ Der UN Global Compact ist eine führende Nachhaltigkeitsinitiative im Unternehmenssektor, die Unternehmen dabei unterstützt, ihre Strategien und Geschäftsaktivitäten auf seine zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung abzustimmen sowie Maßnahmen zur Förderung breiterer gesellschaftlicher Ziele wie der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ergreifen.
- ⁵ Freedom House bewertet in ihrem jährlichen Bericht „Freedom in the World“ über die Entwicklung der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in allen Staaten und politischen Territorien der Erde und stuft diese als „frei“, „teilweise frei“ und „nicht frei“ ein.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf mehrere, vom Anlageverwalter ausgewählte Indizes verwaltet. Es besteht jedoch kein Referenzindex auf Ebene des gesamten Portfolios des Teilfonds, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Auswahl der einzelnen direkten und indirekten Anlagen erfolgt insofern jeweils in Bezug auf einen von mehreren Indizes.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Die eingesetzten Indizes verwenden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

MSCI:

ESG-Rating für Unternehmensemittenten (gilt für Aktien und Anleihen)

Dieser Indikator misst, wie gut die Emittenten im Portfolio mit ihrer Exponiertheit gegenüber branchenspezifischen ESG-Risiken umgehen und deren Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. Es gilt zu beachten, dass das ESG-Rating auf branchenabhängiger Basis berechnet wird, wogegen die zugrunde liegenden Ratings für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung absolut sind. Aus diesem Grund kann das ESG-Rating nicht als Durchschnitt der individuellen Ratings für Umwelt, Soziales und Governance betrachtet werden. Die Skala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert).

Diese ESG-Kriterien beziehen sich auf Themen wie Umwelt (z.B. Klimawandel, Umweltverschmutzung & Abfall), Soziales (z.B. Humankapital, Produkthaftung) und Governance (z.B. Unternehmensführung/-verhalten).

ESG Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten

MSCI ermittelt ein ESG-Rating, welches das Engagement und das Management von ESG-Risikofaktoren auf die langfristige Nachhaltigkeit und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit eines Landes berücksichtigt. Ein effektives Management dieser Risiken hat einen wichtigen Einfluss auf die langfristige Attraktivität des Landes als Investitionsziel.

Die Methodik basiert auf dem Vergleich von Datenwerten zwischen ESG-Risikoexposition und ESG-Risikomanagement. Bei der Messung des ESG-Risikoexposition eines Landes werden Ressourcen (Natur-, Human- und Finanzressourcen) als Voraussetzung für die Entwicklung und Leistung eines Landes betrachtet. Da Länder mit unterschiedlichen Mengen dieser Ressourcen ausgestattet sind, haben sie unterschiedliche Ausgangslagen für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Weitere Faktoren wie bspw. ein wirksames und anerkanntes Regierungs- und Justizsystem, eine geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder auch vorteilhafte wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Bei der Messung des ESG-Risikomanagements eines Landes werden Daten zur nachgewiesenen Leistung in diesen ESG-Bereichen verwendet. So werden beispielsweise Daten zur Erfassung von Ergebnissen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit, Lebensstandard und Sicherheit und Freiheit genutzt.

Die Bewertungsskala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert).

- **Red-Flags bzgl. ESG-Kontroversen**

Dieser Indikator misst, in welchem Umfang die Emittenten im Portfolio Kontroversen im Zusammenhang mit ihrem Betrieb oder ihren Produkten ausgesetzt sind und wie schwerwiegend die sozialen oder ökologischen Auswirkungen sind. Eine Kontroverse ist in der Regel ein einmaliges Ereignis wie eine Ölpest, ein Unfall oder Vorwürfe wie Sicherheitsprobleme in einer Produktionsanlage. Emittenten im Portfolio werden nach folgendem Schema kategorisiert:

- Grün– zeigt an, dass der Emittent in keine größeren Kontroversen verwickelt ist;

- Gelb – zeigt an, dass der Emittent in mittlere bis schwerwiegende Kontroversen verwickelt ist;
- Orange – zeigt an, dass der Emittent aktuell in eine oder mehrere schwerwiegende strukturelle Kontroversen verwickelt ist;
- Rot – zeigt an, dass der Emittent in eine oder mehrere schwerwiegende Kontroversen verwickelt ist.

Folgender zusätzlicher Absatz ist gültig ab 29. Mai 2025:

Zusätzliches Kriterium für MSCI SRI Aktienindizes:

- **Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1+2)**

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI“) misst die Exposition eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

J.P. Morgan:

Die ESG-Scores von J.P. Morgan (JESG) werden in zehn Bandbreiten eingeteilt, die zur Skalierung des Basisindexmarktwerts jeder Emission verwendet werden, wobei die Neugewichtung der Bandbreiten mit einer einmonatigen Verzögerung erfolgt. Emittenten in den Bandbreiten 6-10 werden aus dem Index ausgeschlossen, ebenso wie staatliche Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen die Grundsätze von Freedom House festgestellt wurde. Wenn ein Instrument von der Climate Bonds Initiative als „grüne Anleihe“ eingestuft wird, wird das Wertpapier in der Bewertung hochgestuft.

- **Einhaltung der ESG-Ausschlüsse des Anlageverwalters (bzgl. Indexfonds und ETFs)**

Bei den unterliegenden Investmentfonds des Teilfonds, die einen Index nachbilden, wendet der Anlageverwalter die vom Anbieter des jeweiligen Referenzindex in seiner Indexmethodik vorgegebenen ESG-Ausschlüsse an.

Vorausgesetzt die entsprechenden Investmentfonds bleiben innerhalb der Grenzwerte des in der juristischen Dokumentation vorgegebenen Tracking-Error, wendet der Anlageverwalter zudem normenbasierte Ausschlüsse an. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Abkommen zu umstrittenen Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK – ASIR) im Zusammenhang mit Tretminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat. Im Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die in die Förderung von Heizkohle und/oder Kohlekraftwerke involviert sind, und wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagepolitik sind in der Sustainable Investing Policy des Anlageverwalters zu finden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, für diesen Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Durch die Nachbildung eines ESG-Indexes wird die PAI-Methode des Indexanbieters angewendet. Darüber hinaus wird eine Mindest-Ausschlussliste eingesetzt und deren PAI ebenfalls mitberücksichtigt. Innerhalb der unterliegenden Indizes des Teilfonds werden dadurch diverse PAI angesprochen.

Auf Basis dessen werden auf Stufe des Teilfonds nur die PAI berücksichtigt, welche Bestandteil aller Indizes wie auch in der Mindest-Ausschlussliste sind.

Bei Investitionen in Unternehmen in diesem Teilfonds handelt es sich mindestens um die folgenden PAIs bzw. um die folgende Teilmenge:

- Nr. 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind;

Folgender zusätzlicher Punkt Nr. 5 ist gültig ab 29. Mai 2025:

- Nr. 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI Nr. 5 wird nur in Bezug auf die Energieerzeugung, aber nicht den Energieverbrauch erfüllt);

- Nr. 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder die Richtlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Nr. 14: Exposure im Bereich umstrittene Waffen (Tretminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Entsprechende Informationen zum Ausschlussansatz sind in der Sustainable Investing Policy des Anlageverwalters zu finden.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds ist ein langfristiger angemessener Wertzuwachs unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Der Teilfonds hat mit einem hohen Anteil an verzinslichen Wertpapieren eine konservative Ausrichtung.

Beim Portfolio dieses Teilfonds bildet Nachhaltigkeit einen expliziten Teil der Anlagerichtlinien, des Anlageuniversums sowie des Auswahl- und/ oder Anlageprozess (SI-Fokus), indem der Anlageverwalter ausschließlich Indizes von international führenden Anbietern auswählt, welche über die Expertise im Bereich der ESG-Kriterien verfügen und deren Ansatz berücksichtigen. Der Teilfonds investiert direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF).

ESG-Integration: Die Berücksichtigung derartiger ESG-Kriterien auf Ebene der Indizes hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Teilfonds. Die ESG-Merkmale des Teilfonds sowie sein ESG-Integrationsansatz werden aus den Indizes abgeleitet. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Methodik der Indizes und stellt sicher, dass ein ausgewählter Index die Mindestanforderungen der Sustainable Investing Policy des Anlageverwalters erfüllt.

SI Fokus: Strategien, bei denen Nachhaltigkeit einen expliziten Teil der Anlagerichtlinien, des Anlageuniversums sowie des Auswahl- und / oder Anlageprozesses bildet.

Die Sustainable Investing Policy beinhaltet weitere Hauptansätze, die in den nachfolgenden Antworten näher beschrieben werden.

Während des Anlageentscheidungsprozesses stellt der Anlageverwalter sicher, dass alle Investitionen die PAB-Ausschlüsse berücksichtigen. Bei Überschneidungen zwischen den Ausschlusskriterien des Teilfonds und den PAB-Ausschlüssen, wird der Ausschluss mit dem strengeren Schwellenwert angewendet. Diese Ausschlüsse werden ausschließlich zum Zweck der Einhaltung der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, angewendet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind die folgenden:

- **Active Ownership:** Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Beteiligungsunternehmen gute Governance-Praktiken befolgen, indem mit Unternehmen zusammengearbeitet wird und Stimmrechte über Teilfonds hinweg ausgeübt werden (wie in der Antwort zur nächsten Frage näher beschrieben).
- **Engagement:** Der Anlageverwalter kann das Anlageengagement in seinen Beteiligungsunternehmen durch Treffen mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsleitung und/oder Investor Relations-Teams der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft überwachen (wie in der Antwort zur nächsten Frage näher beschrieben).
- **Ausübung des Stimmrechts:** Der Anlageverwalter betrachtet die Ausübung des Stimmrechts als Schlüsselement für die Verantwortung für das Vermögen des Teilfonds (wie in der Antwort zur nächsten Frage näher beschrieben).
- **Ausschluss gemäß der Empfehlung des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) gegen definierte Normen und Werte verstoßen Anwendung.** Bitte beachten Sie, dass sich diese Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können:
 - Personenminen
 - Streumunition
 - Nuklearwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrages (Non-Proliferation Treaty)
 - Verhaltensbasierte Ausschlüsse

Darüber hinaus ist der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1 unten) verwendet werden, verbindlich.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Es ist kein Mindestsatz definiert, weshalb der Teilfonds nicht verpflichtet ist, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Gute Unternehmensführung wird durch die ESG-Methodik der jeweiligen Indizes und durch die zusätzliche Mindest-Ausschlussliste sichergestellt:

- Unternehmen, die nachweislich systematisch gegen internationale Normen und insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstossen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Bei Emittenten von Staatsanleihen: Schwere Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte, basierend auf der Bewertung „nicht frei“ des Freedom House Index.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter das Anlageengagement in seinen Beteiligungsunternehmen durch Treffen mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsleitung und/oder Investor Relations-Teams der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft überwachen. Obwohl dies keine vollständige Liste darstellt, können unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Geschäftsstrategie und deren Umsetzung
- Risikomanagement
- ökologische und soziale Belange
- Corporate-Governance-Themen wie die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Wahl unabhängiger Direktoren sowie die Vergütung von Führungskräften und deren Strukturierung
- Compliance, Kultur und Ethik
- Performance und Kapitalstruktur

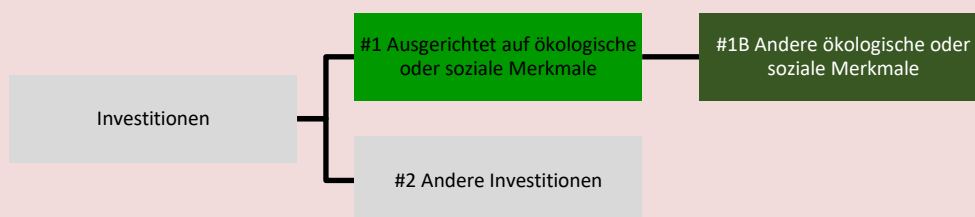
Andere Überwachungsaktivitäten können die Überprüfung der Positionen des Anlageverwalters in Beteiligungsunternehmen während regelmäßiger Anlagentreffen umfassen.

Der Anlageverwalter betrachtet die Ausübung des Stimmrechts als Schlüsselement für die Verantwortung für das Vermögen des Teilfonds. Die Abstimmung dient dem Anlageverwalter bei der Eskalation von Themen und der Äußerung von Bedenken und Meinungen. Um fundierte Abstimmungsentscheidungen zu erleichtern, stützt sich der Anlageverwalter auf mehrere Informationsquellen. Um den umfassenden Umfang der Beteiligungsunternehmen abzudecken, kann der Anlageverwalter gegebenenfalls die Dienste externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen. Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern dienen unter anderem als eine Quelle im Entscheidungsprozess des Anlageverwalters zu Abstimmungsthemen und ergänzen die internen Analysen des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter stellt effektive und effiziente Abstimmungsprozesse und -kontrollen sicher, indem er sich auf wesentliche Investitionen konzentriert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1B oben) verwendet werden, beträgt 90% seines gesamten Nettovermögens.

Andere Investitionen (Kategorie #2 oben) umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds (z.B. Derivate, Barmittel und geldnahe Mittel), die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen (im Sinne von SFDR und/oder EU Taxonomy) eingestuft werden.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Derivate werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt. Sie können jedoch als technische Portfoliomanagementinstrumente, zur Absicherung oder für das Cash-Management eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Die Position wird jedoch laufend überprüft, sobald die zugrunde liegenden Vorschriften finalisiert sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

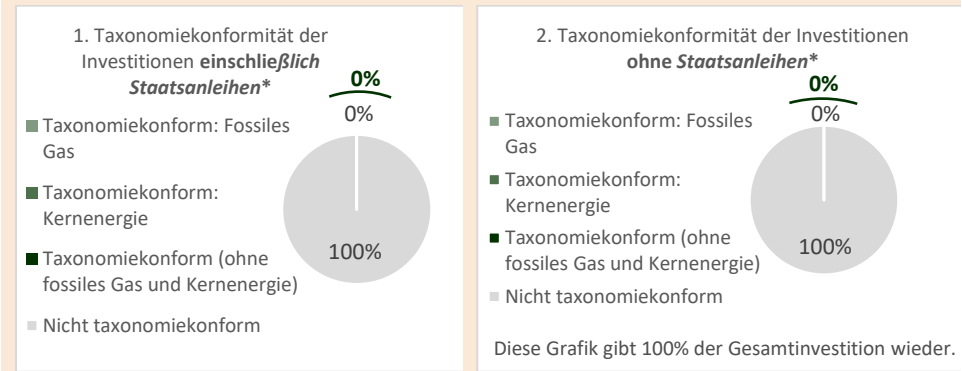
- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomeikonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich dieser Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich dieser Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und geldnahe Mittel wie auch Derivate werden unter „#2 Andere Investitionen“ erfasst. Barmittel und geldnahe Mittel werden verwendet, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Derivate kommen aus Gründen der Kosteneffizienz und aus Umsetzungserwägungen zum Einsatz. Liquide Index-Futures werden eingesetzt, um kleinere Cash-Bestände vor allem aus Dividendenerträgen und Cashflows kosteneffizient zu decken und so einen nahezu 100-prozentigen Investitionsgrad zu gewährleisten. Der durch Index-Futures abgedeckte Liquiditätsanteil wird relativ gering gehalten, da auch Index-Futures einen Tracking Error relativ zum Index aufweisen.

Darüber hinaus können Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind.

Barmittel und geldnahe Mittel wie auch Index-Futures verfügen möglicherweise nicht über einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Finanzinstrumente, die eine Exposition gegenüber mindestens einem Unternehmen aufweisen, unterliegen den PAB-Ausschlüssen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es gibt keinen Referenzindex auf der Ebene des gesamten Portfolios des Teilfonds, aber die Auswahl der einzelnen direkten und indirekten Anlagen erfolgt insofern jeweils in Bezug auf einen von mehreren Indizes.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind unter der Internetseite <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> im Bereich „Unsere Fonds“ abrufbar, in dem ein Fonds und eine Aktienklasse für den entsprechenden Abruf ausgewählt werden kann. Die Unterlagen sind im Abschnitt „Dokumente“ zu finden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Postbank Wachstum 70 ESG Unternehmenserkennung (LEI-Code):
549300HKSEF2T3M9BT72

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p>Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Beim Portfolio dieses Teilfonds bildet Nachhaltigkeit einen expliziten Teil der Anlagerichtlinien, des Anlageuniversums sowie des Auswahl- und/ oder Anlageprozesses („SI-Fokus“ – wie nachfolgend definiert), in dem der Anlageverwalter ausschließlich Indizes von international führenden Anbietern auswählt, welche über die Expertise im Bereich der Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance („ESG“)-Kriterien verfügen und deren Ansatz berücksichtigen.

Der Teilfonds investiert dabei direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in Beteiligungswertpapiere weltweit. Der Teilfonds investiert darüber hinaus direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF) in fest- oder variabel verzinsliche Staatsanleihen, besicherte Anleihen und/oder Unternehmensanleihen, die weltweit und in jeder Währung begeben sein können (für mehr Details siehe Kapitel „Anlagepolitik“ des Fondsprospekts).

Alle Indizes berücksichtigen ESG-Kriterien gemäß der vom jeweiligen Indexanbieter angewandten ESG-Methodik.

Folgender Absatz ist gültig bis 28. Mai 2025:

- Für die **Anlageklasse „Aktien“** berücksichtigt der Teilfonds grundsätzlich die ESG-Methodik von MSCI-ESG-Leaders In die MSCI-Nachhaltigkeitsindizes werden nur Titel aufgenommen, die einen mehrstufigen Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen haben In einem ersten Schritt werden Unternehmen, deren Umsatz gewisse Schwellenwerte aus umstrittenen Aktivitäten oder Geschäftspraktiken (z. B. Waffenhandel) überschreiten, systematisch ausgeschlossen.
- Die verbleibenden Unternehmen werden einer detaillierten Analyse unterzogen, welche auf öffentlich zugänglichen Daten basiert. Aus dieser Analyse resultiert schlussendlich das MSCI-ESG-Rating (mindestens BB notwendig).
- Die besten 50 % der Unternehmen in puncto ESG-Rating werden dann in den ESG-Leaders-Index aufgenommen. Um Sektorverzerrungen zu vermeiden, wird dies jeweils pro Sektor separat evaluiert. So bleibt der Tracking-Error zum zugrundeliegenden Stamminde gering.

Für die **Anlageklasse „Anleihen“** investiert der Teilfonds direkt und indirekt über Zielfonds, welche grundsätzlich die ESG-Methodiken des **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index**, des **Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainability Index** und **Bloomberg MSCI Euro Aggregate 1-5 Sustainability Index** replizieren.

Folgender Absatz ist gültig ab 29. Mai 2025:

Für die **Anlageklasse „Aktien“** berücksichtigt der Teilfonds grundsätzlich die ESG-Methodik von MSCI SRI Low Carbon Select. Der Teilfonds investiert in Aktien, die im Index enthalten sind. Unternehmen müssen bestimmte ESG-Bewertungen und -Kontroversen-Scores erfüllen und dürfen nicht in bestimmte Geschäftstätigkeiten oder eine gewisse Verbreitung fossiler Brennstoffe involviert sein.

- Die Kohlenstoffexposition wird anhand von Treibhausgasemissionen und potenziellen Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen. Unternehmen mit hoher Kohlenstoffemission oder potenziellen Emissionen werden ausgeschlossen. Die ESG-Kriterien umfassen ESG-Bewertungen, ESG-Kontroversen-Scores sowie Geschäftsbeteiligungen und ein klimabasiertes Screening. Unternehmen müssen eine MSCI ESG-Bewertung von 'A' oder höher haben, um in die MSCI SRI Low Carbon Select Indizes aufgenommen zu werden, mit Ausnahme von Unternehmen, die eine MSCI ESG-Bewertung von 'BBB' oder höher aufweisen müssen, um in den MSCI World Small Cap SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index aufgenommen zu werden. Unternehmen müssen auch einen MSCI ESG-Kontroversen-Score von 4 oder höher aufweisen, um in diese Indizes aufgenommen zu werden.
- Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die in bestimmte Geschäftstätigkeiten involviert sind, wie kontroverse Waffen, zivile Schusswaffen, Kernwaffen, Tabak, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, konventionelle Waffen, Glücksspiel, gentechnisch veränderte Organismen, Kernkraft und betrügerische Kreditvergabe. Klimawandelbasierte Ausschlüsse umfassen die Gewinnung und Produktion von fossilen Brennstoffen, die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und den Besitz von fossilen Brennstoffreserven.
- Die Kohlenstoffexposition eines Wertpapiers wird anhand seiner Treibhausgasemissionen (GHG) und seiner potenziellen Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen. Das MSCI ESG Research-Tool sammelt unternehmensspezifische direkte („Scope 1“) und indirekte („Scope 2“) Treibhausgasemissionsdaten aus öffentlichen Unternehmensdokumenten

und/oder dem Carbon Disclosure Project. Wenn ein Unternehmen keine GHG-Emissionen meldet, stuft das MSCI ESG Research-Tool solche Unternehmen unter Scope 1 und Scope 2 der GHG-Emissionen ein. Die Daten des MSCI ESG Research-Tool werden jährlich aktualisiert.

Für die **Anlageklasse „Anleihen“** investiert der Teilfonds indirekt über Zielfonds, welche grundsätzlich die ESG-Methodiken des **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index**, des **Bloomberg MSCI Sustainability Index** und des **J.P. Morgan ESG Index** replizieren.

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index enthält ausschließlich Anleihen, die Projekte mit einem klar umrissenen Umweltvorteil finanzieren. Das Analystenteam von MSCI prüft für die in Frage kommenden Anleihen, ob sie den vorgegebenen Selektionskriterien, den so genannten Green Bond Principles, genügen. Die Green Bond Principles sind freiwillige Rahmenrichtlinien. Die International Capital Market Association (ICMA) hat diese 2014 eingeführt und überprüft sie jährlich. Zentraler Aspekt ist dabei die Zweckbestimmung der Mittel und deren Überwachung:

- „Use of Proceeds“: Mit dem Kapital muss der Emittent ein umweltfreundliches Projekt finanzieren oder refinanzieren (z.B. im Bereich Energieeffizienz, alternative Energien).
- „Process for Project Evaluation and Selection“: Der Emittent muss den Prozess zur Projektevaluierung und -auswahl detailliert beschreiben. Zudem muss er das Ziel des Projekts definieren.
- „Management of Proceeds“: Ein unabhängiger Auditor muss bestätigen, dass der Emissionserlös separat verwaltet wird.
- „Reporting“: Der Emittent muss ein Mindestmass an Transparenz bieten. So muss er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Fortschritt des Projekts und über die Verwendung des Kapitals informieren.

Um die Investitionsfähigkeit zu gewährleisten, werden Green Bonds von Bloomberg anhand typischer Kriterien für Anleihen (z.B. Bonität der Schuldner, ausstehender Mindestnennbetrag, handelbare Währungen) aufgenommen.

Folgender Absatz ist gültig bis 28. Mai 2025:

- Euro Aggregate Sustainability Index und Bloomberg MSCI Euro Aggregate 1-5 Sustainability Index sind Benchmarks, die Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbriefte festverzinsliche Anleihen, denominiert in EUR umfassen. Die Indizes inkludieren Emittenten mit positiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG). Die Emittenten werden durch MSCI einer detaillierten Analyse unterzogen: im Bereich der Unternehmensanleihen werden nur Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB berücksichtigt. Die entsprechende Skala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert). Zudem wird der ESG Controversy Score in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken von größer als 0 berücksichtigt. Der MSCI ESG Controversies Score liegt auf einer Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt.
- Im Bereich der Staatsanleihen ist ein MSCI ESG-Government-Rating von mindestens BBB notwendig.

Folgender Absatz ist gültig ab dem 29. Mai 2025:

- Die Bloomberg MSCI Sustainability Indizes sind Benchmarks, die Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbriefte festverzinsliche Anleihen, denominated in EUR oder einer anderen Währung, umfassen. Die Indizes inkludieren Emittenten mit positiven ESG-Ratings. Die Emittenten werden durch MSCI einer detaillierten Analyse unterzogen:
- Im Bereich der Unternehmensanleihen werden nur Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB berücksichtigt. Die entsprechende Skala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert). Zudem wird der ESG Controversy Score in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken von größer als 0 berücksichtigt. Der MSCI ESG Controversies Score liegt auf einer Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt.
- Im Bereich der Staatsanleihen ist ein MSCI ESG-Government-Rating von mindestens BBB notwendig.

Die J.P Morgan ESG Government Bond Liquid Indizes sind Benchmarks, die Staatsanleihen, denominated in EUR oder einer anderen Währung, umfassen.

Die Indizes wenden die J.P. Morgan ESG (JESG)-Emittentenbewertungen an, um den Marktwert der Indexbestandteile aus den jeweiligen Basisindizes anzupassen. Die JESG-Bewertungen der Emittenten sind eine 0-100-Perzentil-Rangliste, die auf der Grundlage der normalisierten ESG-Rohwerte der externen Research-Anbieter Sustainalytics und RepRisk berechnet wird. Der endgültige JESG-Score eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt.

Darüber hinaus wird eine **Mindest-Ausschlussliste** angewendet, welche die folgenden Ausschlüsse umfasst¹:

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (>0%)
- Tabakproduktion (>5%)
- Kohle (15%)³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact⁴

Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung „not free“ (nicht frei) nach dem Freedom House Index⁵)

¹ Bei Überschneidungen zwischen diesen Ausschlusskriterien und den Paris-alignierten EU-Referenzwerten (Artikel 12(1)(a) bis (g) der DelVO 2020/1818) („PAB-Ausschlüsse“), wird der Ausschluss mit dem strengeren Schwellenwert angewendet.

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur SFDR (die „DelVO 2020/1818“) und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 der DelVO 2020/1818.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

- ⁴ Der UN Global Compact ist eine führende Nachhaltigkeitsinitiative im Unternehmenssektor, die Unternehmen dabei unterstützt, ihre Strategien und Geschäftsaktivitäten auf seine zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung abzustimmen sowie Maßnahmen zur Förderung breiterer gesellschaftlicher Ziele wie der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ergreifen.
- ⁵ Freedom House bewertet in ihrem jährlichen Bericht „Freedom in the World“ über die Entwicklung der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in allen Staaten und politischen Territorien der Erde und stuft diese als „frei“, „teilweise frei“ und „nicht frei“ ein.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf mehrere, vom Anlageverwalter ausgewählte Indizes verwaltet. Es besteht jedoch kein Referenzindex auf Ebene des gesamten Portfolios des Teilfonds, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Auswahl der einzelnen direkten und indirekten Anlagen erfolgt insofern jeweils in Bezug auf einen von mehreren Indizes.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Die eingesetzten Indizes verwenden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

MSCI:

ESG-Rating für Unternehmensemittenten (gilt für Aktien und Anleihen)

Dieser Indikator misst, wie gut die Emittenten im Portfolio mit ihrer Exponiertheit gegenüber branchenspezifischen ESG-Risiken umgehen und deren Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. Es gilt zu beachten, dass das ESG-Rating auf branchenabhängiger Basis berechnet wird, wogegen die zugrunde liegenden Ratings für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung absolut sind. Aus diesem Grund kann das ESG-Rating nicht als Durchschnitt der individuellen Ratings für Umwelt, Soziales und Governance betrachtet werden. Die Skala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert).

Diese ESG-Kriterien beziehen sich auf Themen wie Umwelt (z.B. Klimawandel, Umweltverschmutzung & Abfall), Soziales (z.B. Humankapital, Produkthaftung) und Governance (z.B. Unternehmensführung/-verhalten).

ESG Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten

MSCI ermittelt ein ESG-Rating, welches das Engagement und das Management von ESG-Risikofaktoren auf die langfristige Nachhaltigkeit und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit eines Landes berücksichtigt. Ein effektives Management dieser Risiken hat einen wichtigen Einfluss auf die langfristige Attraktivität des Landes als Investitionsziel.

Die Methodik basiert auf dem Vergleich von Datenwerten zwischen ESG-Risikoexposition und ESG-Risikomanagement. Bei der Messung des ESG-Risikoexposition eines Landes werden Ressourcen (Natur-, Human- und Finanzressourcen) als Voraussetzung für die Entwicklung und Leistung eines Landes betrachtet. Da Länder mit unterschiedlichen Mengen dieser Ressourcen ausgestattet sind, haben sie unterschiedliche Ausgangslagen für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Weitere Faktoren wie bspw. ein wirksames und anerkanntes Regierungs- und Justizsystem, eine geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder auch vorteilhafte wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Bei der Messung des ESG-Risikomanagements eines Landes werden Daten zur nachgewiesenen Leistung in diesen ESG-Bereichen verwendet. So werden beispielsweise Daten zur Erfassung von Ergebnissen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit, Lebensstandard und Sicherheit und Freiheit genutzt.

Die Bewertungsskala reicht von AAA (Höchstwert) bis CCC (Tiefstwert).

- **Red-Flags bzgl. ESG-Kontroversen**

Dieser Indikator misst, in welchem Umfang die Emittenten im Portfolio Kontroversen im Zusammenhang mit ihrem Betrieb oder ihren Produkten ausgesetzt sind und wie schwerwiegend die sozialen oder ökologischen Auswirkungen sind. Eine Kontroverse ist in der Regel ein einmaliges Ereignis wie eine Ölpest, ein Unfall oder Vorwürfe wie Sicherheitsprobleme in einer Produktionsanlage. Emittenten im Portfolio werden nach folgendem Schema kategorisiert:

- Grün – zeigt an, dass der Emittent in keine größeren Kontroversen verwickelt ist;
- Gelb – zeigt an, dass der Emittent in mittlere bis schwerwiegende Kontroversen verwickelt ist;
- Orange – zeigt an, dass der Emittent aktuell in eine oder mehrere schwerwiegende strukturelle Kontroversen verwickelt ist;
- Rot – zeigt an, dass der Emittent in eine oder mehrere schwerwiegende Kontroversen verwickelt ist.

Folgender zusätzlicher Absatz ist gültig ab 29. Mai 2025:

Zusätzliches Kriterium für MSCI SRI Aktienindizes:

- **Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1+2)**

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI“) misst die Exposition eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

J.P. Morgan:

Die ESG-Scores von J.P. Morgan (JESG) werden in zehn Bandbreiten eingeteilt, die zur Skalierung des Basisindexmarktwerts jeder Emission verwendet werden, wobei die Neugewichtung der Bandbreiten mit einer einmonatigen Verzögerung erfolgt. Emittenten in den Bandbreiten 6-10 werden aus dem Index ausgeschlossen, ebenso wie staatliche Emittenten, bei denen ein Verstoss gegen die Grundsätze von Freedom House festgestellt wurde. Wenn ein Instrument von der Climate Bonds Initiative als „grüne Anleihe“ eingestuft wird, wird das Wertpapier in der Bewertung hochgestuft.

- **Einhaltung der ESG-Ausschlüsse des Anlageverwalters (bzgl. Indexfonds und ETFs)**

Bei den unterliegenden Investmentfonds des Teilfonds, die einen Index nachbilden, wendet der Anlageverwalter die vom Anbieter des jeweiligen Referenzindex in seiner Indexmethodik vorgegebenen ESG-Ausschlüsse an.

Vorausgesetzt die entsprechenden Investmentfonds bleiben innerhalb der Grenzwerte des in der juristischen Dokumentation vorgegebenen Tracking-Error, wendet der Anlageverwalter zudem normenbasierte Ausschlüsse an. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Abkommen zu umstrittenen Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK – ASIR) im Zusammenhang mit Tretminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat. Im Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die in die Förderung von Heizkohle und/oder Kohlekraftwerke involviert sind, und wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagepolitik sind in der Sustainable Investing Policy des Anlageverwalters zu finden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, für diesen Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Durch die Nachbildung eines ESG-Indexes wird die PAI-Methode des Indexanbieters angewendet. Darüber hinaus wird eine Mindest-Ausschlussliste eingesetzt und deren PAI ebenfalls mitberücksichtigt. Innerhalb der unterliegenden Indizes des Teilfonds werden dadurch diverse PAI angesprochen. Auf Basis dessen werden auf Stufe des Teilfonds nur die PAI berücksichtigt, welche Bestandteil allen Indizes wie auch in der Mindest-Ausschlussliste sind. Bei Investitionen in

Unternehmen in diesem Teilfonds handelt es sich mindestens um die folgenden PAIs bzw. um die folgende Teilmenge:

- Nr. 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind;

Folgender zusätzlicher Punkt Nr. 5 ist gültig ab 29. Mai 2025:

- Nr. 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI Nr. 5 wird nur in Bezug auf die Energieerzeugung, aber nicht den Energieverbrauch erfüllt);
- Nr. 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder die Richtlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Nr. 14: Exposure im Bereich umstrittene Waffen (Tretminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Entsprechende Informationen zum Ausschlussansatz sind in der Sustainable Investing Policy des Anlageverwalters zu finden.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit dem Teilfonds steht den Anlegern ein ausgewogenes Portfolio zur Verfügung, das darauf abzielt, gute Renditechancen mit gleichzeitiger Risikobegrenzung zu verbinden.

Beim Portfolio dieses Teilfonds bildet Nachhaltigkeit einen expliziten Teil der Anlagerichtlinien, des Anlageuniversums sowie des Auswahl- und/ oder Anlageprozess (SI-Fokus), indem der Anlageverwalter ausschließlich Indizes von international führenden Anbietern auswählt, welche über die Expertise im Bereich der ESG-Kriterien verfügen und deren Ansatz berücksichtigen. Der Teilfonds investiert direkt und/oder indirekt über Zielfonds (einschließlich Indexfonds und ETF).

ESG-Integration: Die Berücksichtigung derartiger ESG-Kriterien auf Ebene der Indizes hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Teilfonds. Die ESG-Merkmale des Teilfonds sowie sein ESG-Integrationsansatz werden aus den Indizes abgeleitet. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Methodik der Indizes und stellt sicher, dass ein ausgewählter Index die Mindestanforderungen der Sustainable Investing Policy des Anlageverwalters erfüllt.

SI Fokus: Strategien, bei denen Nachhaltigkeit einen expliziten Teil der Anlagerichtlinien, des Anlageuniversums sowie des Auswahl- und / oder Anlageprozesses bildet.

Die Sustainable Investing Policy beinhaltet weitere Hauptansätze, die in den nachfolgenden Antworten näher beschrieben werden.

Während des Anlageentscheidungsprozesses stellt der Anlageverwalter sicher, dass alle Investitionen die PAB-Ausschlüsse berücksichtigen. Bei Überschneidungen zwischen den Ausschlusskriterien des Teilfonds und den PAB-Ausschlüssen, wird der Ausschluss mit dem strengeren Schwellenwert angewendet. Diese Ausschlüsse werden ausschließlich zum Zweck der Einhaltung der ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, angewendet.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind die folgenden:

- **Active Ownership:** Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Beteiligungsunternehmen gute Governance-Praktiken befolgen, indem mit Unternehmen zusammengearbeitet wird und Stimmrechte über Teilfonds hinweg ausgeübt werden (wie in der Antwort zur nächsten Frage näher beschrieben).
- **Engagement:** Der Anlageverwalter kann das Anlageengagement in seinen Beteiligungsunternehmen durch Treffen mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsleitung und/oder Investor Relations-Teams der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft überwachen (wie in der Antwort zur nächsten Frage näher beschrieben).
- **Ausübung des Stimmrechts:** Der Anlageverwalter betrachtet die Ausübung des Stimmrechts als Schlüsselement für die Verantwortung für das Vermögen des Teilfonds (wie in der Antwort zur nächsten Frage näher beschrieben).
- **Ausschluss gemäß der Empfehlung des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) gegen definierte Normen und Werte verstoßen Anwendung.** Bitte beachten Sie, dass sich diese Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können:
 - Personenminen
 - Streumunition
 - Nuklearwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrages (Non-Proliferation Treaty)
 - Verhaltensbasierte Ausschlüsse.

Darüber hinaus ist der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1 unten) verwendet werden, verbindlich.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Es ist kein Mindestsatz definiert, weshalb der Teilfonds nicht verpflichtet ist, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Gute Unternehmensführung wird durch die ESG-Methodik der jeweiligen Indizes und durch die zusätzliche Mindest-Ausschlussliste sichergestellt:

- Unternehmen, die nachweislich systematisch gegen internationale Normen und insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- Bei Emittenten von Staatsanleihen: Schwere Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte, basierend auf der Bewertung „nicht frei“ des Freedom House Index.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter das Anlageengagement in seinen Beteiligungsunternehmen durch Treffen mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsleitung und/oder Investor Relations-Teams der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft überwachen. Obwohl dies keine vollständige Liste darstellt, können unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Geschäftsstrategie und deren Umsetzung
- Risikomanagement
- ökologische und soziale Belange
- Corporate-Governance-Themen wie die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Wahl unabhängiger Direktoren sowie die Vergütung von Führungskräften und deren Strukturierung,
- Compliance, Kultur und Ethik
- Performance und Kapitalstruktur

Andere Überwachungsaktivitäten können die Überprüfung der Positionen des Anlageverwalters in Beteiligungsunternehmen während regelmäßiger Anlagetreffen umfassen.

Der Anlageverwalter betrachtet die Ausübung des Stimmrechts als Schlüsselement für die Verantwortung für das Vermögen des Teilfonds. Die Abstimmung dient dem Anlageverwalter bei der Eskalation von Themen und der Äußerung von Bedenken und Meinungen. Um fundierte Abstimmungsentscheidungen zu erleichtern, stützt sich der Anlageverwalter auf mehrere Informationsquellen. Um den umfassenden Umfang der Beteiligungsunternehmen abzudecken, kann der Anlageverwalter gegebenenfalls die Dienste externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen. Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern dienen unter anderem als eine Quelle im Entscheidungsprozess des Anlageverwalters zu Abstimmungsthemen und ergänzen die internen Analysen des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter stellt effektive und effiziente Abstimmungsprozesse und -kontrollen sicher, indem er sich auf wesentliche Investitionen konzentriert.

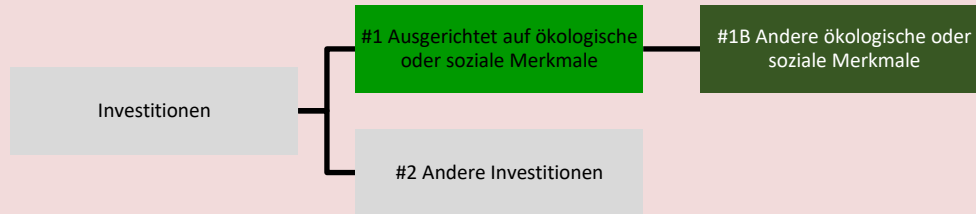


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1B oben) verwendet werden, beträgt 90% seines gesamten Nettovermögens.

Andere Investitionen (Kategorie #2 oben) umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds (z.B. Derivate, Barmittel und geldnahe Mittel), die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen (im Sinne von SFDR und/oder EU Taxonomy) eingestuft werden.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Derivate werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt. Sie können jedoch als technische Portfoliomanagementinstrumente, zur Absicherung oder für das Cash-Management eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

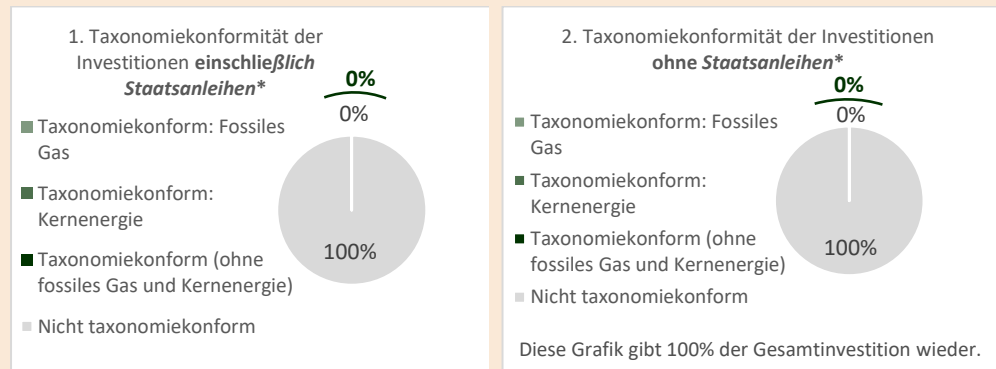
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Die Position wird jedoch laufend überprüft, sobald die zugrunde liegenden Vorschriften finalisiert sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich dieser Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich dieser Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil, der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und geldnahe Mittel wie auch Derivate werden unter „#2 Andere Investitionen“ erfasst. Barmittel und geldnahe Mittel sind dazu da, z.B. Zahlungen tätigen zu können. Derivate kommen aus Gründen der Kosteneffizienz und aus Umsetzungserwägungen zum Einsatz. Liquide Index-Futures werden eingesetzt, um kleinere Cash-Bestände vor allem aus Dividendenerträgen und Cashflows kosteneffizient zu decken und so einen nahezu 100-prozentigen Investitionsgrad zu gewährleisten. Der durch Index-Futures abgedeckte Liquiditätsanteil wird relativ gering gehalten, da auch Index-Futures einen Tracking Error relativ zum Index aufweisen.

Darüber hinaus können Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind.

Barmittel und geldnahe Mittel wie auch Index-Futures verfügen möglicherweise nicht über einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Finanzinstrumente, die eine Exposition gegenüber mindestens einem Unternehmen aufweisen, unterliegen den PAB-Ausschlüssen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es gibt keinen Referenzindex auf der Ebene des gesamten Portfolios des Teilfonds, aber die Auswahl der einzelnen direkten und indirekten Anlagen erfolgt jeweils in Bezug auf einen von mehreren Indizes.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind unter der Internetseite <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> im Bereich „Unsere Fonds“ abrufbar, in dem ein Fonds und eine Aktienklasse für den entsprechenden Abruf ausgewählt werden kann. Die Unterlagen sind im Abschnitt „Dokumente“ zu finden.